

VORBLATT

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz - SteVAG)

A. Problem und Ziel

- Das derzeitige Steuersystem enthält immer noch viele ökonomisch, ökologisch und unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten fragwürdige Steuervergünstigungen und Ausnahmetatbestände. Es ist dringend erforderlich, dass sich künftig alle gesellschaftlichen Gruppen im angemessenen Umfang an der Finanzierung öffentlicher Leistungen beteiligen.
- Das Ziel einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung ist nur mit einem umfassenden und durchgreifenden Abbau von Subventionen und einer dementsprechenden Verbreiterung der Einnahmehasis erreichbar.

B. Lösung

Durch einen weitreichenden, breit angelegten und sozial ausgewogenen Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen werden Steuergerechtigkeit und Steuertransparenz erhöht und den öffentlichen Haushalten die notwendigen Einnahmen zur Finanzierung ihrer Aufgaben verschafft.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

E. Sonstige Kosten

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz – SteVAG)

Vom ... 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes 2002	1
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000	2
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 2002	3
Änderung des Umwandlungssteuergesetzes 2002	4
Änderung des Gewerbesteuergesetzes 2002	5
Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 2002	6
Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999	7
Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999	8
Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung	9
Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung	10
Änderung der Abgabenordnung	11
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	12
Änderung des Außensteuergesetzes	13
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	14
Änderung des Eigenheimzulagengesetzes	15
Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes	16
Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften	17
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	18
Inkrafttreten	19

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes 2002

Das Einkommensteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5a wird wie folgt gefasst:
„§ 5a (weggefallen)“
 - b) Die Angabe zu § 6c wird wie folgt gefasst:
„§ 6c Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter bei der Ermittlung des Gewinns nach § 4 Abs. 3“
 - c) Die Angabe zu § 13a wird wie folgt gefasst:
„§ 13a (weggefallen)“
 - d) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 (weggefallen)“
 - e) Nach der Angabe „§ 23 Private Veräußerungsgeschäfte“ wird die Angabe „§ 23a Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen“ eingefügt.
 - f) Nach der Angabe „§ 24a Altersentlastungsbetrag“ wird die Angabe „§ 24b Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen“ eingefügt.
 - g) Die Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:
„§ 55 Schlussvorschriften (Sondervorschriften für die Gewinnermittlung nach § 4 bei vor dem 1. Juli 1970 angeschafftem Grund und Boden)“
2. In § 2a Abs. 1 werden jeweils in Nummer 4 und in Nummer 7 Buchstabe c die Wörter „in den Fällen des § 17 bei“ durch das Wort „aus“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 38 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 40 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Buchstabe a und b ist nicht anzuwenden, soweit die Anteile einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes sind und unmittelbar oder mittelbar auf eine Einbringung im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 oder des § 23 Abs. 1 bis 3 des Umwandlungssteuergesetzes zurückzuführen sind.“

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

4. § 3c Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 3 Nr. 40 Satz 3.“

b) Satz 4 wird aufgehoben.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 und 4 werden jeweils die Wörter „oder nach § 13a“ gestrichen.

b) Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums dürfen nicht gebildet werden.“

7. § 5a wird aufgehoben.

8. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2a wird aufgehoben.

b) In Nummer 4 Satz 2 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt.

c) Nummer 5 Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„sie sind jedoch höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, wenn das zugeführte Wirtschaftsgut innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Zuführung angeschafft oder hergestellt worden ist.“

9. § 6c wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „oder nach Durchschnittssätzen“ gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 6b mit Ausnahme des § 6b Abs. 4 Nr. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Gewinn nach § 4 Abs. 3 ermittelt wird.“

10. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Gebäuden sind abweichend von Absatz 1 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge bis zur vollen Absetzung abzuziehen:

1. bei Gebäuden, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen und für die der Bauantrag nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist, wenn der Steuerpflichtige
 - a) im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 2001 mit der Herstellung des Gebäudes begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 2001 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat, jährlich 4 vom Hundert,
 - b) im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2003 mit der Herstellung des Gebäudes begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2003 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat, jährlich 3 vom Hundert,
2. bei Gebäuden, soweit sie die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllen und die
 - a) nach dem 31. Dezember 1924 fertig gestellt worden sind, jährlich 2 vom Hundert,
 - b) vor dem 1. Januar 1925 fertig gestellt worden sind, jährlich 2,5 vom Hundert, im Fall der Anschaffung auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2002 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts, jährlich 2 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden. Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 Buchstabe a weniger als 25 Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 Buchstabe b weniger als 33 Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe a weniger als 50 Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b weniger als 40 beziehungsweise 50 Jahre, so können an Stelle der Absetzungen nach Satz 1 die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Absatz 1 letzter Satz bleibt unberührt. Bei Gebäuden im Sinne der Nummer 2 rechtfertigt die für Gebäude im Sinne der Nummer 1 geltende Regelung weder die Anwendung des Absatzes 1 letzter Satz noch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2).“

- b) Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 2003 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 2003 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,

- | | | |
|---|---|---------------------------|
| – | im Jahr der Fertigstellung
und in den folgenden 7 Jahren | jeweils 5 vom Hundert, |
| – | in den darauf folgenden 6 Jahren | jeweils 2,5 vom Hundert, |
| – | in den darauf folgenden 36 Jahren | jeweils 1,25 vom Hundert“ |

11. § 10d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Für die Anwendung der Sätze 1 und 3 gilt § 2 Abs. 3 Satz 4 und 5
sinngemäß.“

bb) Die bisherigen Sätze 4, 5, 6, 7 und 8 werden die neuen Sätze 5, 6, 7, 8 und 9.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nicht ausgeglichene negative Einkünfte, die nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind, sind bis zur Hälfte des Gesamtbetrags der Einkünfte in den folgenden sieben Veranlagungszeiträumen vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen (Verlustvortrag). Der Abzug ist nur insoweit zulässig, als die Verluste nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind und in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht nach Satz 1 abgezogen werden konnten.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Negative Einkünfte des Erblassers können nicht von positiven Einkünften des Erben abgezogen werden.“

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der am Schluss eines Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustvortrag ist gesondert festzustellen.“

12. § 13a wird aufgehoben.

13. In § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.

14. § 17 wird aufgehoben.

15. In § 21 Abs. 2 wird die Angabe „50 vom Hundert“ durch die Angabe „75 vom Hundert“ ersetzt.

16. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z.B. Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht). Gebäude und Außenanlagen sind einzubeziehen, soweit sie der Steuerpflichtige errichtet, ausgebaut oder erweitert hat; dies gilt entsprechend für Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie für Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume. Ausgenommen sind Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden;“

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Veräußerungsgeschäfte bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren. Ausgenommen sind Veräußerungsgeschäfte bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs.“

ccc) Nummer 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Termingeschäfte, durch die der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt.“

bb) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Einleitungssatz wird die Angabe „des Satzes 1 Nr. 1“ durch die Angabe „des Satzes 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren seit Anschaffung des Wirtschaftsguts“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 10 angefügt:

„Die Anwendung des § 2a Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 7 Buchstabe c bleibt unberührt.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Als Veräußerung gilt auch die Auflösung einer Kapitalgesellschaft oder die Herabsetzung und Zurückzahlung ihres Kapitals oder wenn Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes ausgeschüttet oder zurückgezahlt werden. In diesen Fällen ist als Veräußerungspreis der gemeine Wert des dem Steuerpflichtigen zugeteilten oder zurückgezahlten Vermögens der Kapitalgesellschaft anzusehen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Bezüge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören.“

17. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen

(1) Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen, die an Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und an Termingeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 beteiligt sind, haben dem Bundesamt für Finanzen bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem das Veräußerungsgeschäft abgeschlossen wurde oder der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil zugeflossen ist, folgende Daten zu übermitteln:

1. den Namen, das Geburtsdatum und Anschrift der natürlichen Personen, für die Veräußerungsgeschäfte oder Termingeschäfte ausgeführt worden sind;
2. bei Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1
 - a) die Art und Anzahl der Wirtschaftsgüter,
 - b) den Veräußerungspreis und
 - c) die Anschaffungskosten, wenn das Unternehmen bei der Anschaffung beteiligt war oder die Anschaffungskosten dem Unternehmen bekannt sind;
3. bei Termingeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 4
 - a) die Art des Termingeschäfts und
 - b) den Differenzausgleich oder den durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil.

Kreditinstitute im Sinne des Satzes 1 sind auch die Deutsche Bundesbank bei Geschäften mit jedermann einschließlich ihrer Betriebsangehörigen im Sinne der §§ 22 und 25 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne der §§ 53 und 53b des Gesetzes über das Kreditwesen, nicht aber eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts.

(2) § 45d Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Absatz 2 gelten entsprechend.“

18. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

„§ 24b

Jahresbescheinigung über Kapitalerträge
und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen

Ein zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen berechtigtes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut hat für alle bei ihm geführten Wertpapierdepots und Konten eine zusammenfassende Jahresbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen, die die für die Besteuerung nach § 20 und § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 erforderlichen Angaben enthält.“

19. § 34c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Bei der Ermittlung der ausländischen Einkünfte und der Summe der Einkünfte sind die ausländischen Einkünfte nicht anzusetzen, die in dem Staat, aus dem sie stammen, nach dessen Recht oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit diesem Staat nicht besteuert werden. Bei ausländischen Einkünften der in § 34d Nr. 3, 4, 6, 7, und 8 Buchstabe c genannten Art sind die Aufwendung, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften stehen, zu berücksichtigen, auch wenn die Einkünfte Teil des Gewinns eines inländischen Betriebes sind.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird der neue Satz 5.

b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Sätze 2 bis 4“ ersetzt.

20. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem nach Absatz 1 maßgeblichen Gewerbesteuer-Messbetrag des Organträgers einer Organschaft im Sinne der §§ 14, 17 oder 18 des Körperschaftsteuergesetzes sind die Gewerbesteuer-Messbeträge der Organgesellschaften hinzuzurechnen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die neuen Sätze 1 bis 3.

cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 3 und“ gestrichen.

21. In § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 45a Abs. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 45a Abs. 2 oder 3 oder § 24b“ ersetzt.

22. § 37a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Unternehmen, das für die persönliche Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen zum Zwecke der Kundenbindung im allgemeinen Geschäftsverkehr und in einem jedermann zugänglichen planmäßigen Verfahren Steuerpflichtigen Sachprämien gewährt, kann auf Antrag die Einkommensteuer für die Sachprämien pauschal erheben. Bemessungsgrundlage der pauschalen Einkommensteuer ist der gesamte Wert der Prämien, die den im Inland ansässigen Steuerpflichtigen zufließen. Der Pauschsteuersatz beträgt 15 vom Hundert.“

23. § 41a Abs. 4 wird aufgehoben.

24. § 45d Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer nach § 44 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 38b des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften sowie § 18a des Auslandinvestment-Gesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist oder auf Grund von Sammelanträgen nach § 45b Abs. 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt, hat dem Bundesamt für Finanzen bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. alle Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1,
2. Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Anschrift der Gläubiger der Kapitalerträge im Sinne der Nummer 1 sowie Namen und Anschrift des zum Steuerabzug Verpflichteten im Sinne des § 44 Abs.1,
3. zusätzlich bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,
 - a) Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person - gegebenenfalls auch des Ehegatten -, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber) sowie Anschrift des Auftraggebers,
 - b) die Zinsen und ähnlichen Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist,
 - c) die Dividenden und ähnlichen Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer und die Vergütung von Körperschaftsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt worden ist,
 - d) die Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt worden ist,
 - e) die Hälfte der Dividenden und ähnlichen Kapitalerträge, bei denen nach § 44b Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt worden ist,
 - f) Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags.“

25. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Einleitungssatz wird die Angabe „(§§ 15 bis 17)“ durch die Angabe „(§§ 15,16)“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe e wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Buchstabe f wird der neue Buchstabe e.
- b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - „8. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 2, soweit es sich um private Veräußerungsgeschäfte mit inländischen Grundstücken, mit inländischen

Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder mit Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland handelt. Anteile an einer Kapitalgesellschaft sind Aktien, Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genussscheine oder ähnliche Beteiligungen und Anwartschaften auf solcher Beteiligungen.“

26. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2002 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2002 zufließen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) § 3 Nr. 38 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) ist letztmals anzuwenden für das Kalenderjahr 2003.“

c) Die bisherigen Absätze 4a und 4b werden die neuen Absätze 4b und 4c und dem neuen Absatz 4b werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe c in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) ist letztmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem vor dem 1. Januar 2004 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. § 3 Nr. 40 Satz 3 und 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) ist letztmals auf Veräußerungen anzuwenden, die bis zum [Einsetzen: Datum des Kabinettschlusses] erfolgen. § 3 Nr. 40 Satz 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum] (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem [Einsetzen: Datum des Kabinettschlusses] erfolgen.“

d) Dem Absatz 8a werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„§ 3c Abs. 2 Satz 3 und 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) ist letztmals auf Aufwendungen anzuwenden, die mit Erträgen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, auf die § 3 Nr. 40 Satz 3 und 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 anzuwenden ist. § 3c Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum] ist erstmals auf Aufwendungen anzuwenden, die mit Erträgen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, auf die § 3 Nr. 40 Satz 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum] (BGBl. I S. ...) anzuwenden ist.“

e) Nach Absatz 8a wird folgender Absatz 8b eingefügt:

„(8b) § 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum] (BGBl. I S. ...) sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2003 beginnen.“

f) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 2003 endet.“

g) Nach Absatz 12b wird folgender Absatz 12c eingefügt:

„(12c) § 5 Abs. 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 2003 endet. § 5 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum*] (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2002 endet. Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums, die nach § 5 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum*] (BGBl. I S. ...) gebildet worden sind, sind in den Schlussbilanzen des ersten nach dem 31. Dezember 2002 endenden Wirtschaftsjahres und der zwei folgenden Wirtschaftsjahre jeweils zu mindestens einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen.“

h) Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 15a eingefügt:

„(15a) § 5a in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) ist letztmals für das vor dem 1. Januar 2003 endende Wirtschaftsjahr (Letztjahr) anzuwenden. Der durch die Aufhebung der Vorschrift wieder hinzuzurechnende Unterschiedsbetrag nach § 5a Abs. 4 ist dem Gewinn hinzuzurechnen:

1. in den dem letzten Jahr der Anwendung des § 5a Abs. 1 folgenden fünf Wirtschaftsjahren jeweils in Höhe von mindestens einem Fünftel
2. in dem Jahr, in dem das Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet oder in dem es nicht mehr unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dient oder
3. in dem Jahr des Ausscheidens eines Gesellschafters hinsichtlich des auf ihn entfallenden Anteils.“

i) Absatz 16 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 6 werden die folgenden Sätze 7 und 8 neu eingefügt:

„§ 6 Abs. 1 Nr. 2a in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) ist letztmals für das vor dem 1. Januar 2003 endende Wirtschaftsjahr anzuwenden. In Höhe von vier Fünfteln des im Erstjahr nach der Aufhebung des § 6 Abs. 1 Nr. 2a in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) entstehenden Gewinns kann im Erstjahr eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden, die in den dem Erstjahr folgenden vier Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Viertel gewinnerhöhend aufzulösen ist (Auflösungszeitraum).“

bb) In dem neuen Satz 10 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 9“ ersetzt.

- cc) In dem neuen Satz 13 wird die Angabe „Satz 8“ durch die Angabe „Satz 10“ und die Angabe „Satz 9“ durch die Angabe „Satz 11“ ersetzt.
- dd) Nach dem neuen Satz 13 werden folgende Sätze 14 und 15 neu eingefügt:
- „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) ist letztmals für das vor dem 1. Januar 2003 beginnende Wirtschaftsjahr (Letztjahr) anzuwenden. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum*] (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das nach dem 31. Dezember 2002 beginnende Wirtschaftsjahr (Erstjahr) anzuwenden.“
- j) Dem Absatz 19 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „§ 6c Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum*] (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die in Wirtschaftsjahren vorgenommen werden, die nach dem 30. Juni 2003 beginnen.“
- k) Absatz 21b wird aufgehoben.
- l) Dem Absatz 25 werden folgende Sätze angefügt:
- „§ 10d in der Fassung des Gesetzes vom ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum*] (BGBl. I S.) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden. § 10d Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum*] (BGBl. I S. ...) gilt auch für den auf den Schluss des Veranlagungszeitraums 2002 festgestellten verbleibenden Verlustabzug.“
- m) Dem Absatz 31 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 13a in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) ist letztmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Juli 2003 begonnen haben.“
- n) Dem Absatz 34a wird folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- „§ 17 Abs. 1 bis 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) ist letztmalig auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem vor dem 1. Januar 2004 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. § 17 Abs. 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden.“
- o) Absatz 39 wird wie folgt geändert:
- aa) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Sätze 1 bis 5 ersetzt:
- „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum*] (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem [*Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses*] rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in der Fassung

des Gesetzes vom ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum] (BGBl. I S....) ist auf Termingeschäfte anzuwenden, bei denen der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nach dem [Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses] erfolgt. § 23 Abs. 1 Satz 5 in der Fassung des Gesetzes vom ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum] (BGBl. I S. ...) ist erstmals bei Einlagen anzuwenden, die nach dem [Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses] vorgenommen werden. § 23 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) ist letztmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem vor dem [Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses] rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. § 23 Abs. 4 ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird der neue Satz 6.

p) Nach Absatz 39 wird folgender Absatz 39a eingefügt:

„(39a) § 23a in der Fassung des Gesetzes vom ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum] (BGBl. I S. ...) ist erstmals anzuwenden auf Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem [Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses] rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht, und auf Termingeschäfte, bei denen der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nach dem [Einsetzen: Datum des Gesetzesbeschlusses] erfolgt.“

q) Nach Absatz 39a wird folgender Absatz 39b eingefügt:

„(39b) § 24b ist erstmals anzuwenden

1. auf Kapitalerträge im Sinne des § 20, die nach dem 31. Dezember 2003 zufließen,
2. auf Einnahmen aus Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem 31. Dezember 2003 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleich stehenden Rechtsakt beruht,
3. auf Einnahmen aus Termingeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, bei denen der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.“

r) Nach Absatz 50b wird folgender Absatz 50c eingefügt:

„(50c) § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum] (BGBl. I S.) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden.“

s) Der bisherige Absatz 50c wird der neue Absatz 50d.

t) Nach dem neuen Absatz 50d wird folgender Absatz 51 eingefügt:

„(51) § 37a in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf Prämien anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 gewährt werden.“

- u) Nach Absatz 52a wird folgender Absatz 52b eingefügt:

„(52b) § 41a Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist letztmals anzuwenden auf anzumeldende und abzuführende Lohnsteuer für Arbeitslohn, der für einen vor dem 1. Januar 2003 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 2003 zufließen.“

- v) Nach Absatz 55 wird folgender Absatz 55a eingefügt:

„(55a) § 45d Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum*] (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden.“

- w) Dem Absatz 57a wird folgender Satz angefügt:

„§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e und Nr. 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) sind letztmals anzuwenden für Veräußerungsgeschäfte, für die § 17 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) letztmals anzuwenden ist.“

27. In § 55 werden in der Überschrift die Wörter „oder nach Durchschnittssätzen gestrichen.“

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Zwischenüberschrift „Zu § 17 des Gesetzes“ wird gestrichen.

- b) Die Angaben zu §§ 53 und 54 werden wie folgt gefasst:

„§§ 53 und 54 (weggefallen)“.

- c) Nach der Angabe zu § 55 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„Zu § 23 des Gesetzes“

- d) Nach der Zwischenüberschrift „Zu § 23 des Gesetzes“ werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 55a Anschaffungskosten bestimmter Anteile an Kapitalgesellschaften

§ 55b Übersendung von Urkunden durch Notare“

2. § 11c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 5“ ersetzt.
3. Die Zwischenüberschrift vor § 53 wird gestrichen.
4. Die bisherigen §§ 53 und 54 werden die neuen §§ 55a und 55b.
5. Nach § 55 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„Zu § 23 des Gesetzes“
6. In dem neuen § 55a wird in Satz 1 die Angabe „§ 17 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 2002

Das Körperschaftsteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 34 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 12“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 4 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Wirtschaftliche Identität liegt insbesondere dann nicht vor, wenn Anteile an einer Kapitalgesellschaft erworben werden und dem Erwerber danach allein oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne von § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft zusteht. Entsprechendes gilt für den Ausgleich des Verlustes vom Beginn des Wirtschaftsjahres bis zum Zeitpunkt der Anteilsübertragung und für gesondert festzustellende verbleibende Verluste im Sinne von § 2a, § 15 Abs. 4 und § 15a des Einkommensteuergesetzes.“
3. § 8b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte dürfen nicht abgezogen werden:

 1. Ausgaben, die mit Bezügen im Sinne des Absatzes 1 in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, unabhängig davon, in welchem Veranlagungszeitraum die Bezüge anfallen und
 2. Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit dem in Absatz 2 genannten Anteil entstehen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Absatz 2 ist nur anzuwenden, soweit die Anteile nicht

1. einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes sind oder
2. durch eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse unmittelbar oder mittelbar oder mittelbar über eine Mitunternehmerschaft von einem Einbringenden, der nicht zu den von Absatz 2 begünstigten Steuerpflichtigen gehört, zu einem Wert unter dem Teilwert erworben worden sind.

Satz 1 gilt nicht, soweit die Anteile nicht unmittelbar oder mittelbar auf einer Einbringung im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 oder § 23 Abs. 1 bis 3 des Umwandlungssteuergesetzes oder nicht auf einer Einbringung durch einen nicht von Absatz 2 begünstigten Steuerpflichtigen beruhen.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

4. § 13 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gehören Anteile an einer Kapitalgesellschaft nicht zu dem Betriebsvermögen der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die von der Körperschaft befreit wird, so ist § 23 des Einkommensteuergesetzes auch ohne Veräußerung anzuwenden.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefasst:

- „2. Der Organträger muss eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person oder eine nicht steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 mit Geschäftsleitung im Inland sein. Organträger kann auch eine Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes mit Geschäftsleitung im Inland sein, wenn sie eine Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes ausübt. An der Personengesellschaft dürfen nur Gesellschafter beteiligt sein, die mit dem auf sie entfallenden Teil des zuzurechnenden Einkommens im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer unterliegen. Sind ein oder mehrere Gesellschafter der Personengesellschaft beschränkt einkommensteuerpflichtig, so muss die Voraussetzung der Nummer 1 im Verhältnis zur Personengesellschaft selbst erfüllt sein. Das gleiche gilt, wenn an der Personengesellschaft eine oder mehrere Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beteiligt sind, die ihre Geschäftsleitung nicht im Inland haben.
3. Der Gewinnabführungsvertrag muss auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags durch

Kündigung ist unschädlich, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt. Die Kündigung oder Aufhebung des Gewinnabführungsvertrags auf einen Zeitpunkt während des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft wirkt auf den Beginn dieses Wirtschaftsjahrs zurück.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Einkommen der Organgesellschaft ist dem Organträger erstmals für das Kalenderjahr zuzurechnen, in dem das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft endet, das nach dem Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags beginnt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 ist auf Organgesellschaften nicht anzuwenden, deren Unternehmensgegenstand in einer eigenständigen Kapitalgesellschaft zu führen ist.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Ermittlung des Einkommens bei Organschaft

(1) Bei der Ermittlung des Einkommens bei Organschaft gilt abweichend von den allgemeinen Vorschriften Folgendes:

1. Ein Verlustabzug im Sinne des § 10d des Einkommensteuergesetzes ist bei der Organgesellschaft nicht zulässig.
2. § 8b Abs. 1 bis 6 dieses Gesetzes und § 4 Abs. 7 des Umwandlungssteuergesetzes sind bei der Organgesellschaft nicht anzuwenden. Sind in dem dem Organträger zugerechneten Einkommen Bezüge, Gewinne oder Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes oder mit solchen Beträgen zusammenhängende Ausgaben im Sinne des § 3c des Einkommensteuergesetzes oder Gewinne im Sinne des § 4 Abs. 7 des Umwandlungssteuergesetzes enthalten, sind § 8b dieses Gesetzes, § 4 Abs. 7 des Umwandlungssteuergesetzes sowie die § 3 Nr. 40 und § 3c des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens des Organträgers anzuwenden.

Nummer 2 gilt entsprechend für Gewinnanteile aus der Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft, die nach den Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Besteuerung auszunehmen sind.

(2) § 8b Abs. 3 dieses Gesetzes sowie § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sind bei dem Organträger auch für Ausgaben und Gewinnminderungen anzuwenden, die im Zusammenhang mit den Anteilen des Organträgers an der Organgesellschaft stehen.“

7. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes gilt, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003.“

b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„§ 8b Abs. 4 in der Fassung des Artikels... des Gesetzes vom ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum*] (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem [*Einsetzen: Datum des Kabinettschlusses*] erfolgen.“

c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) § 13 Abs. 6 Satz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum*] (BGBl. I S. ...) ist erstmals anzuwenden, wenn die Steuerpflicht nach dem 31. Dezember 2003 endet.“

d) In Absatz 9 werden die bisherigen Nummern 2 bis 4 durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. die Absätze 1 und 2 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) für die Veranlagungszeiträume 2001 und 2002.

3. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum*] (BGBl. I S. ...) im Veranlagungszeitraum 2002, wenn der Beschluss über den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages nach dem [*Einsetzen: Datum des Kabinettschlusses*] gefasst wird; im Übrigen ab dem Veranlagungszeitraum 2003.“

e) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 12a eingefügt:

„(12a) § 37 Abs. 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum*] (BGBl. I S. ...) ist erstmals für Gewinnausschüttungen anzuwenden, die nach dem [*Einsetzen: Datum des Kabinettschlusses*] beschlossen werden.“

8. § 37 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Körperschaftsteuerguthaben mindert sich bei Gewinnausschüttungen, die in den folgenden Wirtschaftsjahren erfolgen und die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss beruhen. Die Minderung beträgt $\frac{1}{7}$ der Gewinnausschüttungen, höchstens aber die Hälfte der festgesetzten Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Gewinnausschüttung erfolgt. Festgesetzte Körperschaftsteuer ist die erstmals für den Veranlagungszeitraum festgesetzte Körperschaftsteuer vor der Berücksichtigung von Erhöhungsbeträgen. Spätere Änderungen der Festsetzung führen nicht zu einer Änderung des Minderungsbetrags. Die Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Gewinnausschüttung erfolgt, mindert sich bis zum Verbrauch des Körperschaftsteuerguthabens um diesen Betrag, letztmalig in dem

Veranlagungszeitraum, in dem das 15. Wirtschaftsjahr endet, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, auf dessen Schluss nach Absatz 1 das Körperschaftsteuerguthaben ermittelt wird. Das verbleibende Körperschaftsteuerguthaben ist auf den Schluss der jeweiligen Wirtschaftsjahre, letztmals auf den Schluss des 14. Wirtschaftsjahrs, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, auf dessen Schluss nach Absatz 1 das Körperschaftsteuerguthaben ermittelt wird, fortzuschreiben und gesondert festzustellen. § 27 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes 2002

Das Umwandlungssteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4133), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein verbleibender Verlustvortrag im Sinne des § 10d des Einkommensteuergesetzes und die gesondert festzustellenden verbleibenden Verluste im Sinne der §§ 2a, 15 Abs. 4 und 15a des Einkommensteuergesetzes gehen nicht über.“
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 7 wird aufgehoben.
4. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „§ 17 Abs. 3,“ gestrichen.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein verbleibender Verlustvortrag im Sinne des § 10d des Einkommensteuergesetzes und die gesondert festzustellenden verbleibenden Verluste im Sinne der §§ 2a, 15 Abs. 4 und 15a des Einkommensteuergesetzes gehen nicht über.“
 - b) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.
6. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „und sind die Voraussetzungen des § 17 oder des § 23 des Einkommensteuergesetzes erfüllt“ gestrichen.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

7. § 15 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein verbleibender Verlustvortrag der übertragenden Körperschaft im Sinne des § 10d des Einkommensteuergesetzes und die gesondert festzustellenden verbleibenden Verluste im Sinne der §§ 2a, 15 Abs. 4 und 15a des Einkommensteuergesetzes mindern sich vorbehaltlich des § 16 im Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der übertragenden Körperschaft vor der Spaltung bestehenden Vermögen, wie es in der Regel in den Angaben zum Umtauschverhältnis der Anteile im Spaltungs- und Übernahmevertrag oder im Spaltungsplan (§ 126 Abs. 1 Nr. 3, § 136 des Umwandlungsgesetzes) zum Ausdruck kommt.“

8. § 16 Satz 3 wird aufgehoben.

9. In § 20 Abs. 5 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Auf einen bei der Sacheinlage entstehenden Veräußerungsgewinn ist § 16 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes nur anzuwenden, wenn der Einbringende eine natürliche Person ist und die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Teilwert ansetzt. In diesen Fällen sind § 34 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes für die Einbringung von Betriebsvermögen nur anzuwenden, soweit der Veräußerungsgewinn nicht nach § 3 Nr. 40 Buchstabe b in Verbindung mit § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes teilweise steuerbefreit ist.“

10. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4c wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Abs. 5 Satz 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum*] (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Einbringungen nach dem 31. Dezember 2003 anzuwenden.“

- b) Nach Absatz 4d wird folgender Absatz 4e eingefügt:

„(4e) § 5 Abs. 2, § 7, § 8 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum*] (BGBl. I S. ...) sind letztmals auf Umwandlungsvorgänge anzuwenden, deren Eintragung in das Register vor dem 1. Januar 2004 angemeldet worden ist.“

- c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 12 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3, § 15 Absatz 4 Satz 1 und § 16 Satz 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ...2003 (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Umwandlungsvorgänge anzuwenden, die nach dem [*Einsetzen: Datum des Kabinettschlusses*] zur Eintragung in das Register angemeldet worden sind.“

Artikel 5

Änderung des Gewerbesteuergesetzes 2002

Das Gewerbesteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 14, 15, 17 oder 18 des Körperschaftsteuergesetzes sind nicht anzuwenden; eine Organgesellschaft unterliegt mit ihrem Gewerbebetrieb selbst der Gewerbesteuer.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

2. § 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Einkommen gilt als Gewerbeertrag nach Satz 1.“

3. § 8 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. ein Viertel der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines Anderen stehen;“

4. § 9 Nr. 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Zum Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr gehören auch ihre Vercharterung, wenn sie vom Vercharterer ausgerüstet worden sind, und die unmittelbar mit ihrem Einsatz oder ihrer Vercharterung zusammenhängenden Neben- und Hilfsgeschäfte einschließlich der Veräußerung der Handelsschiffe und der unmittelbar ihrem Betrieb dienenden Wirtschaftsgüter.“

5. § 10a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der maßgebende Gewerbeertrag wird bis zur Hälfte um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für die vorangegangenen sieben Erhebungszeiträume nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind.“

6. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 12 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) ist nicht anzuwenden, soweit die dem Betrieb dienenden Wirtschaftsgüter von einem im Ausland betriebenen Gewerbebetrieb überlassen worden sind.“

Artikel 6

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 2002

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 36 wird die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999

Das Umsatzsteuergesetz 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
„§ 24 (aufgehoben)“.
 - b) Die Zwischenüberschrift „Anlage“ wird durch die Zwischenüberschrift „Anlagen“ ersetzt und der nachfolgende Klammerzusatz „(zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2)“ wird gestrichen.
 - c) Die Angabe „Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände“ wird durch die Angabe „Anlage 1 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2) - Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände“ ersetzt und dieser Angabe wird die Angabe „Anlage 2 (zu § 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) - Liste der Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten, die der Differenzbesteuerung unterliegen können“ angefügt.
2. § 1a Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b wird nach der Angabe „wird,“ das Wort „oder“ eingefügt.
 - b) Buchstabe c wird aufgehoben.
3. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird Satz 4 aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Ist der Empfänger einer in Absatz 4 Nr. 14 bezeichneten sonstigen Leistung kein Unternehmer und hat er seinen Wohnsitz oder Sitz im Gemeinschaftsgebiet, wird die sonstige Leistung abweichend von Absatz 1 dort ausgeführt, wo er seinen Wohnsitz oder Sitz hat, wenn die sonstige Leistung von einem

Unternehmer ausgeführt wird, der im Drittlandsgebiet ansässig ist oder dort eine Betriebsstätte hat, von der die Leistung ausgeführt wird.“

- c) In Absatz 4 werden in der Nummer 12 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die folgenden Nummern 13 und 14 angefügt:

„13. die Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen;

14. die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen.“

- d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung, um eine Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung zu vermeiden oder um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, bei den in Absatz 4 Nr. 1 bis 13 bezeichneten sonstigen Leistungen und bei der Vermietung von Beförderungsmitteln den Ort dieser sonstigen Leistungen abweichend von Absatz 1 und 3 danach bestimmen, wo die sonstigen Leistungen genutzt oder ausgewertet werden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) der grenzüberschreitenden Beförderungen von Personen mit Seeschiffen,“.

- b) Nummer 27 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „(§ 24 Abs. 2)“ wird gestrichen.

bb) Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze werden angefügt:

„Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gelten

aa) die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, der Wein-, Garten-, Obst- und Gemüsebau, die Baumschulen, alle Betriebe, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen, die Binnenfischerei, die Teichwirtschaft, die Fischzucht für die Binnenfischerei und Teichwirtschaft, die Imkerei, die Wanderschäferei sowie die Saatzucht,

bb) Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe, soweit ihre Tierbestände nach den §§ 51 und 51a des Bewertungsgesetzes zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören.

Zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören auch die Nebenbetriebe, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt sind. Ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform gilt auch dann nicht als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb, wenn im Übrigen die Merkmale eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vorliegen;“.

5. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Bei einer Zusammenstellung von Gegenständen zu einer Einheit gilt dies nur, wenn alle Gegenstände in der Anlage bezeichnet sind;“.
 - b) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
 - c) Die Nummern 3, 4 und 6 werden aufgehoben.
6. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird in Buchstabe c das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:
- „d) in den Fällen des § 18 Abs. 4c mit Ablauf des Besteuerungszeitraums nach § 16 Abs. 1a Satz 1, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind;“.
7. § 13b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Leistung des im Ausland ansässigen Unternehmers besteht
 - 1. in einer Personenbeförderung, die der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5) unterlegen hat,
 - 2. in einer Personenbeförderung, die mit einer Kraftdroschke durchgeführt worden ist,
 - 3. in einer grenzüberschreitenden Personenbeförderung mit Luftfahrzeugen, oder
 - 4. in der Vermittlung einer grenzüberschreitenden Personenbeförderung mit Luftfahrzeugen.“ - b) In Absatz 5 werden die Wörter „sind die §§ 19 und 24“ durch die Wörter „ist § 19“ ersetzt.
8. § 14 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Macht ein nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer von § 18 Abs. 4c Gebrauch, ist Besteuerungszeitraum das Kalendervierteljahr. Bei der Berechnung der Steuer ist von der Summe der Umsätze nach § 3a Abs. 3a auszugehen, die im Gemeinschaftsgebiet steuerbar sind, soweit für sie in dem Besteuerungszeitraum die Steuer entstanden und die Steuerschuldnerschaft gegeben ist. Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann das Finanzamt einen kürzeren Besteuerungszeitraum bestimmen, wenn der Eingang der Steuer gefährdet erscheint oder der Unternehmer damit einverstanden ist.“

- c) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Macht ein nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer von § 18 Abs. 4c Gebrauch, hat er zur Berechnung der Steuer Werte in fremder Währung nach den Kursen umzurechnen, die für den letzten Tag des Besteuerungszeitraums nach Absatz 1a Satz 1 von der Europäischen Zentralbank festgestellt worden sind. Sind für diesen Tag keine Umrechnungskurse festgestellt worden, hat der Unternehmer die Steuer nach den für den nächsten Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums nach Absatz 1a Satz 1 von der Europäischen Zentralbank festgestellten Umrechnungskursen umzurechnen.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4b werden folgende Absätze 4c und 4d eingefügt:

„(4c) Ein nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer, der als Steuerschuldner ausschließlich Umsätze nach § 3a Abs. 3a im Gemeinschaftsgebiet erbringt und in keinem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfasst ist, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 für jeden Besteuerungszeitraum (§ 16 Abs. 1a Satz 1) eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 20. Tag nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums abgeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat; die Steuererklärung ist dem Bundesamt für Finanzen elektronisch zu übermitteln. Die Steuer ist am 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums fällig. Die Ausübung des Wahlrechts hat der Unternehmer auf dem amtlich vorgeschriebenen, elektronisch zu übermittelnden Dokument dem Bundesamt für Finanzen anzuzeigen, bevor er Umsätze nach § 3a Abs. 3a im Gemeinschaftsgebiet erbringt. Das Wahlrecht kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Besteuerungszeitraums an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, gegenüber dem Bundesamt für Finanzen auf elektronischem Weg zu erklären. Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen nach Satz 1 bis 3 wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nach, schließt ihn das Bundesamt für Finanzen von dem Besteuerungsverfahren nach Satz 1 aus. Der Ausschluss gilt ab dem Besteuerungszeitraum, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Unternehmer beginnt.

(4d) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Unternehmer, die im Inland im Besteuerungszeitraum (§ 16 Abs. 1 Satz 2) als Steuerschuldner ausschließlich elektronische Dienstleistungen nach § 3a Abs. 3a erbringen und diese Umsätze in einem anderen Mitgliedstaat erklären sowie die darauf entfallende Steuer entrichten.“

- b) Dem Absatz 9 wird folgender Satz 8 angefügt:

„Die Sätze 6 und 7 gelten nicht für Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, soweit sie im Besteuerungszeitraum (§ 16 Abs. 1 Satz 2) als Steuerschuldner ausschließlich elektronische Leistungen nach § 3a Abs. 3a im Gemeinschaftsgebiet erbracht und für diese Umsätze von § 18 Abs. 4c Gebrauch gemacht haben oder diese Umsätze in einem anderen

Mitgliedstaat erklärt sowie die darauf entfallende Steuer entrichtet haben; Voraussetzung ist, dass die Vorsteuerbeträge im Zusammenhang mit elektronischen Leistungen nach § 3a Abs. 3a stehen.“

11. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des § 18 Abs. 4c und 4d sind die erforderlichen Aufzeichnungen auf Anfrage des Bundesamts für Finanzen auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.“

12. § 24 wird aufgehoben.

13. § 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Kunstgegenstände (Nummer 1 der Anlage 2), Sammlungsstücke (Nummer 2 der Anlage 2) oder Antiquitäten (Nummer 3 der Anlage 2), die er selbst eingeführt hat, oder“.

14. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 2, § 23 Abs. 3 und § 24 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2 und § 23 Abs. 3“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

15. In § 27a Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „oder ausschließlich § 24 Abs. 1 bis 3“ gestrichen.

16. Die bisherige „Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ wird die „Anlage 1 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2)“ und wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„Ausgebildete Blindenführhunde, aus Position 01.06“.
- b) Nummern 6, 7, 8, 9, 19, 23, 45, 48, 53 und 54 werden aufgehoben.
- c) Nummer 37 wird wie folgt gefasst:
„Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Unterposition 2309 10“.
- d) Nummer 49 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe e wird das Komma hinter dem Wort „gedruckt“ gestrichen.
 - bb) Buchstabe f wird aufgehoben.
- e) Nummer 52 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Gebrechen“ wird der Klammerzusatz „(mit Ausnahme der Erzeugnisse aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie der in § 4 Nr. 14 Satz 4 Buchstabe b bezeichneten Erzeugnisse der Zahnärzte)“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe c wird die Angabe „aus Unterpositionen 9021.21, 9021.29 und 9021.30“ durch die Angabe „aus Unterposition 9021.30“ ersetzt.

17. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2

(zu § 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Liste der Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten, die der Differenzbesteuerung unterliegen können

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Kunstgegenstände, und zwar	
	a) Gemälde und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, sowie Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke,	Position 97.01
	b) Originalstiche, -schnitte und -steindrucke,	Position 97.02
	c) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art	Position 97.03

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
2	Sammlungsstücke, a) zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische, und Sammlungen dieser Art, b) von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem oder völkerkundlichem Wert, c) von münzkundlichem Wert, und zwar aa) kursungültige Banknoten einschließlich Briefmarkengeld und Papiernotgeld, bb) Münzen aus unedlen Metallen, cc) Münzen und Medaillen aus Edelmetallen, wenn die Bemessungsgrundlage für die Umsätze dieser Gegenstände mehr als 250 vom Hundert des unter Zugrundelegung des Feingewichts berechneten Metallwerts ohne Umsatzsteuer beträgt d) Briefmarken und dergleichen (z.B. Ersttagsbriefe, Ganzsachen) als Sammlungsstücke	aus Position 97.05 aus Position 97.05 aus Position 97.05 aus Position 97.05 aus Positionen 71.18, 97.05 und 97.06 aus Position 49.07 und 97.04
3	Antiquitäten	Position 97.06“.

Artikel 8

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1308), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67 (aufgehoben)“.

b) Die Angabe zu § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71 (aufgehoben)“.

2. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine sonstige Leistung, die in § 3a Abs. 4 Nr. 12 und 13 des Gesetzes bezeichnet ist, oder“.

3. § 67, § 68 Abs. 1 Nr. 2 und § 71 werden aufgehoben.
4. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Vergütungsberechtigte Unternehmer

Die Vergütung der abziehbaren Vorsteuerbeträge (§ 15 des Gesetzes) an im Ausland ansässige Unternehmer (§ 13b Abs. 4 des Gesetzes) ist abweichend von § 16 und § 18 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes nach den §§ 60 und 61 durchzuführen, wenn der Unternehmer im Vergütungszeitraum

1. im Inland keine Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Gesetzes oder nur steuerfreie Umsätze im Sinne des § 4 Nr. 3 des Gesetzes ausgeführt hat,
2. nur Umsätze ausgeführt hat, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (§ 13b des Gesetzes) oder die der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 und § 18 Abs. 5 des Gesetzes) unterlegen haben,
3. im Inland nur innergemeinschaftliche Erwerbe und daran anschließende Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 des Gesetzes ausgeführt hat, oder
4. im Inland als Steuerschuldner nur Umsätze im Sinne des § 3a Abs. 3a des Gesetzes erbracht hat und von dem Wahlrecht nach § 18 Abs. 4c des Gesetzes Gebrauch gemacht hat oder diese Umsätze in einem anderen Mitgliedstaat erklärt sowie die darauf entfallende Steuer entrichtet hat.“

Artikel 9

Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung

In § 1 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist für die Unternehmer, die von § 18 Abs. 4c des Umsatzsteuergesetzes Gebrauch machen, das Bundesamt für Finanzen zuständig.“

Artikel 10

Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung 1993

In § 2 Nr. 3 der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1992 (BGBl. I S. 1526), die durch die Erste Verordnung zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung 1993 vom 9. Februar 1994 (BGBl. I S. 302, Ber. BGBl. I S. 523) geändert worden ist, wird die Angabe „(§§ 23 und 24 des Gesetzes)“ durch die Angabe „(§ 23 des Gesetzes)“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 30a wie folgt gefasst:

„§ 30a (weggefallen)“

2. In § 3 Abs. 4 werden nach den Wörtern „Verspätungszuschläge (§152),“ die Wörter „Zuschläge gemäß § 162 Abs. 4,“ eingefügt
3. In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „einem Finanzamt“ durch die Wörter „einer Finanzbehörde“ ersetzt.
4. § 30a wird aufgehoben.
5. Dem § 90 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Sachverhalten, die Vorgänge mit Auslandsbezug betreffen, hat ein Steuerpflichtiger über die Art und den Inhalt seiner Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen i.S.d. § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes zeitnah Aufzeichnungen zu erstellen. Die Aufzeichnungspflicht umfasst insbesondere auch die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen, die für die Festsetzung angemessener Preise und anderer vereinbarter Geschäftsbedingungen mit den Nahestehenden von Bedeutung sind. Die Vorlage dieser Aufzeichnungen richtet sich nach § 97 mit der Maßgabe, dass Absatz 2 dieser Vorschrift keine Anwendung findet. Sie hat auf Anforderung innerhalb einer Frist von 60 Tagen zu erfolgen.“

6. § 162 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft oder eine Versicherung an Eides Statt verweigert oder seine Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 2 oder 3 verletzt. Das gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann oder wenn die Buchführung oder die Aufzeichnungen der Besteuerung nicht nach § 158 zugrunde gelegt werden.“

- b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Verletzt ein Steuerpflichtiger, der Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen i.S.d. § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes zum Ausland unterhält, seine Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 2 oder legt er die nach § 90 Abs. 3 zu erstellenden Aufzeichnungen nicht vor, so wird widerlegbar vermutet, dass seine Einkünfte aus diesen Geschäftsbeziehungen durch das Nahestehen gemindert wurden. Lassen sich in einem solchen Fall diese Einkünfte nur innerhalb eines bestimmten Rahmens, insbesondere nur aufgrund von Preisspannen bestimmen, kann dieser Rahmen bei der Schätzung zu Lasten des Steuerpflichtigen ausgeschöpft werden.“

(4) Ist nach Absatz 3 zu schätzen, so ist neben der Steuer ein Zuschlag festzusetzen. Dieser beträgt mindestens 10 vom Hundert und höchstens 20 vom Hundert des Mehrbetrags der Einkünfte aus den Geschäftsbeziehungen im Sinne des § 90 Abs. 3, die sich aufgrund der Schätzung ergeben. Von der Festsetzung des Zuschlags kann abgesehen werden, wenn die Nichterfüllung der Pflichten nach § 90 Abs. 3 entschuldbar erscheint. Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen steht dem eigenen Verschulden gleich. Bei der Bemessung eines Zuschlags von mehr als 10 vom Hundert sind neben seinem Zweck, den Steuerpflichtigen zur Erstellung und fristgerechten Vorlage der Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Abs. 3 anzuhalten, insbesondere die von ihm gezogenen Vorteile und bei verspäteter Vorlage die Dauer einer Fristüberschreitung zu berücksichtigen. Der Zuschlag ist regelmäßig zusammen mit der Steuer festzusetzen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 5

7. § 194 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei einer Außenprüfung dürfen auch Verhältnisse anderer als der in Absatz 1 genannten Personen festgestellt werden. Soweit diese Feststellungen für die Besteuerung dieser anderen Personen von Bedeutung sein können, ist ihre Auswertung zulässig. Das Gleiche gilt für Feststellungen über eine unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen.“

Artikel 12

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes ... vom ... (BGBl. I S. ...), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geänderten Vorschriften sind auf alle bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

2. Nach § 21 wird der folgende § 22 angefügt:

„§ 22

Mitwirkungspflichten der Beteiligten; Schätzung von Besteuerungsgrundlagen

§ 90 Abs. 3 und § 162 Abs. 2 bis 5 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum*] (BGBl. I S. ...) sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 beginnen.“

Artikel 13

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Geschäftsbeziehung im Sinne der Absätze 1 und 2 ist jede den Einkünften zugrundeliegende schuldrechtliche Beziehung, die keine gesellschaftsvertragliche Vereinbarung und entweder beim Steuerpflichtigen oder bei der nahestehenden Person Teil einer Tätigkeit ist, auf die §§ 13, 15, 18 oder 21 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden sind oder im Fall eines ausländischen Nahestehenden anzuwenden wären, wenn die Tätigkeit im Inland vorgenommen würde.“

2. § 2 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. sie zu Beginn des Veranlagungszeitraums Unternehmer oder Mitunternehmer eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Gewerbebetriebs ist oder, sofern sie Kommanditist ist, mehr als 25 vom Hundert der Einkünfte im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes aus der Gesellschaft auf sie entfallen oder ihr unmittelbar oder mittelbar mindestens 1 vom Hundert der Anteile im Sinne des § 6 Abs. 1 an einer inländischen Kapitalgesellschaft gehören oder“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei einer natürlichen Person, die insgesamt mindestens zehn Jahre nach § 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt einkommensteuerpflichtig war und deren unbeschränkte Steuerpflicht durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts endet, unterliegt der Wertzuwachs auf Anteile an einer inländischen Kapitalgesellschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer, wenn die Person innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 vom Hundert beteiligt war. Anteile an einer Kapitalgesellschaft sind Aktien, Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genussscheine oder ähnliche Beteiligungen und Anwartschaften auf solche Beteiligungen. Hat die Person die Anteile innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Wegzug unentgeltlich erworben, so gilt Satz 1 entsprechend, wenn die Person zwar nicht selbst, aber der Rechtsvorgänger oder, sofern die Anteile nacheinander unentgeltlich übertragen worden sind, einer der Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre entsprechend beteiligt war. Vermögenszuwachs im Sinne des Satzes 1 ist der Betrag, um den der gemeine Wert im Zeitpunkt der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht die Anschaffungskosten übersteigt. Hat die Person die Anteile unentgeltlich erworben, so sind als Anschaffungskosten der Anteile die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers maßgebend, der die Anteile zuletzt entgeltlich erworben hat. Der Vermögenszuwachs wird zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er den Teil von 10 300 Euro übersteigt, der dem als veräußert geltenden Anteil an der Kapitalgesellschaft entspricht. Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Vermögenszuwachs den Teil von 41 000 Euro übersteigt, der dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entspricht. Bei Anteilen, für die die Person nachweist, dass sie ihr bereits im Zeitpunkt der erstmaligen Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht gehört haben, ist als Anschaffungskosten der gemeine Wert der Anteile in diesem Zeitpunkt anzusetzen. § 23 Abs. 1 Nr. 2 und § 49 Abs. 1

Nr. 8 des Einkommensteuergesetzes bleiben mit der Maßgabe unberührt, dass der nach diesen Vorschriften anzusetzende Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen um den nach den vorstehenden Vorschriften besteuerten Vermögenszuwachs zu kürzen ist.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 10 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 6a“ ersetzt.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter sind Einkünfte der ausländischen Zwischengesellschaft, die aus dem Halten, der Verwaltung, Werterhaltung oder Werterhöhung von Zahlungsmitteln, Forderungen, Wertpapieren, Beteiligungen (mit Ausnahme der in § 8 Abs. 1 Nr. 8 und 9 genannten Einkünfte) oder ähnlichen Vermögenswerten stammen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass sie aus einer Tätigkeit stammen, die einer unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 fallenden eigenen Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft dient, ausgenommen Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542), in der jeweils geltenden Fassung.“

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. dem Handel, soweit nicht

a) ein unbeschränkt Steuerpflichtiger, der gemäß § 7 an der ausländischen Gesellschaft beteiligt, oder eine einem solchen Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 2 nahestehende Person der ausländischen Gesellschaft die Verfügungsmacht an den gehandelten Gütern oder Waren verschafft oder

b) diese ausländische Gesellschaft einem solchen Steuerpflichtigen oder einer solchen nahestehenden Person die Verfügungsmacht an den Gütern oder Waren verschafft,

es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass die ausländische Gesellschaft einen für derartige Handelsgeschäfte in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr unterhält und die zur Vorbereitung, dem Abschluss und der Ausführung der Geschäfte gehörenden Tätigkeiten ohne Mitwirkung eines solchen Steuerpflichtigen oder einer solchen nahestehenden Person ausübt,“

b) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 10 Abs. 6 Satz 2“ jeweils durch die Angabe „§ 7 Abs. 6a“ ersetzt.

6. In § 10 werden die Absätze 5 bis 7 aufgehoben.

7. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 6a“ ersetzt.

8. § 14 Abs. 4 wird aufgehoben.

9. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Fallen Einkünfte in der ausländischen Betriebsstätte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen an und wären sie als Zwischeneinkünfte steuerpflichtig, falls diese Betriebsstätte eine ausländische Gesellschaft wäre, ist insoweit die Doppelbesteuerung nicht durch Freistellung, sondern durch Anrechnung der auf diese Einkünfte erhobenen ausländischen Steuern zu vermeiden.“

10. Dem § 21 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 3 Nr. 1, § 6 Abs. 1 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden. § 7 Abs. 6 und 6a, § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 9, § 10, § 14, § 20 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum] (BGBl. I S. ...) sind erstmals anzuwenden

1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,

2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2002 beginnt.“

Artikel 14

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach §§ 23a und 45d des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind,“

2. Nach Nummer 19 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 20 angefügt:

„20. die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Abs. 4c des Umsatzsteuergesetzes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten auf Grund Titel III A der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) (ABl. EG 1992 Nr. L 24 S. 1) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 792/2002 des Rates vom 7. Mai 2002 zur vorübergehenden Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem

Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) im Hinblick auf zusätzliche Maßnahmen betreffend den elektronischen Geschäftsverkehr (ABl. EG 2002 Nr. L 128 S. 1) geänderten Fassung,“.

Artikel 15

Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Das Eigenheimzulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anspruchsberechtigter

Unbeschränkt Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes, die einen Freibetrag für Kinder nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes oder Kindergeld erhalten oder bei denen der Ehegatte einen Freibetrag für Kinder nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes oder Kindergeld erhält, haben Anspruch auf eine Eigenheimzulage nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.“

2. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, soweit eine Wohnung unentgeltlich an ein Kind, für das der Anspruchsberechtigte oder sein Ehegatte einen Freibetrag für Kinder nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes oder Kindergeld erhält, zu Wohnzwecken überlassen wird.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „81 807 €“ durch die Angabe „70 000 €“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „81 807 €“ durch die Angabe „70 000 €“ und die Angabe „163 614 €“ durch die Angabe „140 000 €“ ersetzt.

- c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für jedes Kind, für das im Erstjahr die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 vorliegen, erhöhen sich die Beträge nach den Sätzen 1 und 2 um 30 000 €“

- d) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, liegen bei ihnen die Voraussetzungen des § 26 des Einkommensteuergesetzes nicht vor und steht das Kind zu beiden in einem Kindschaftsverhältnis, erhöht sich der Betrag des Satzes 1 um 15 000 € für jeden Anspruchsberechtigten.“

- e) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die neuen Sätze 5 und 6.

4. In § 6 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Fördergrundbetrag nach § 9 Abs. 2 bis 4“ durch die Wörter „Eigenheimzulage nach § 9 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.“
5. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „Fördergrundbetrag nach § 9 Abs. 2“ durch die Wörter „Eigenheimzulage nach § 9 Abs. 1“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Höhe der Eigenheimzulage

(1) Die Eigenheimzulage beträgt jährlich für jedes Kind, für das der Anspruchsberechtigte oder sein Ehegatte einen Freibetrag für Kinder nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes oder Kindergeld im jeweiligen Kalenderjahr, frühestens im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung erhält, 1,2 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 1 200 €. Voraussetzung ist, dass das Kind im Förderzeitraum, frühestens im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung, zum inländischen Haushalt des Anspruchsberechtigten gehört oder gehört hat. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, kann der Anspruchsberechtigte die Eigenheimzulage entsprechend nur zur Hälfte in Anspruch nehmen, wenn das Kind zugleich zu einem anderen Anspruchsberechtigten in einem Kindschaftsverhältnis steht.

(2) Die Eigenheimzulage nach Absatz 1 erhöht sich um jährlich 2 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach Satz 3, höchstens jedoch um 260 Euro. Dies gilt nicht bei Ausbauten und Erweiterungen nach § 2 Abs. 2. Bemessungsgrundlage sind

1. die Aufwendungen für den Einbau einer Wärmepumpenanlage, einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, welche die Voraussetzungen der Anlage 1 Nr. 2.10 der Energieeinsparverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3085) erfüllen, sowie einer Solaranlage für die Warmwasserbereitung oder die Gebäudebeheizung einschließlich der zur vollen Funktion der Anlage erforderlichen sonstigen Maßnahmen, wenn der Anspruchsberechtigte
 - a) eine Wohnung hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft oder
 - b) eine Wohnung nach Ablauf des Jahres der Fertigstellung angeschafft und die Maßnahme vor Beginn der Nutzung der Wohnung zu eigenen Wohnzwecken abgeschlossen hat, oder
2. die Anschaffungskosten einer Wohnung, die der Anspruchsberechtigte bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres angeschafft hat, soweit sie auf die in Nummer 1 genannten Maßnahmen entfallen.

(3) Die Eigenheimzulage erhöht sich um jährlich 210 Euro, wenn die Wohnung in einem Gebäude belegen ist, bei welchem der auf die Gebäudenutzfläche bezogene Jahres-Primärenergiebedarf im Sinne des § 3 der Energieeinsparverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3085) weniger als 40 kWh je Quadratmeter Gebäudenutzfläche beträgt.

(4) Die Eigenheimzulage darf die Bemessungsgrundlage nach § 8 nicht überschreiten. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, darf der Betrag nach

Satz 1 die auf den Anspruchsberechtigten entfallende Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Höhe der Eigenheimzulage sind die Verhältnisse bei Beginn der Nutzung der hergestellten oder der angeschafften Wohnung zu eigenen Wohnzwecken maßgeblich.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Haben sich die Verhältnisse für die Höhe der Eigenheimzulage nach § 9 Abs. 1 Satz 1, die bei der zuletzt festgesetzten Eigenheimzulage zu Grunde gelegt worden sind, geändert, ist die Eigenheimzulage neu festzusetzen (Neufestsetzung).“

c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.

8. § 17 wird aufgehoben.

9. Dem § 19 wird folgender Absatz 8 angefügt.

„(8) § 1, § 4 Satz 2, § 5, § 6 Abs. 2 Satz 3, § 8 Satz 1, § 9, § 11 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 2002 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung nach dem 31. Dezember 2002 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. § 17 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1810) ist letztmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 2003 einer Genossenschaft beigetreten ist.“

Artikel 16

Änderung des Auslandinvestment-Gesetzes

Das Auslandinvestment-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2820), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1“ und die Angabe „§ 8b Abs. 1“ durch die Angabe „§ 8b Abs. 1 und 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) In Absatz 2a Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1“ ersetzt.
2. § 19a wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:
- „(9) § 17 in der Fassung des Gesetzes vom ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum*] (BGBl. I. S.) ist erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2003 endet.“
- b) Der bisherige Absatz 9 wird der neue Absatz 10.

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 38b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1“ ersetzt.
2. In § 39 Abs. 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird jeweils die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1“ ersetzt.
3. In § 40 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1“ ersetzt.
4. In § 43 werden nach Absatz 17 folgende Absätze 18 bis 20 angefügt:

„(18) § 38b in der Fassung des Gesetzes vom ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum*] (BGBl. I. S. ...) ist erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2003 endet.

(19) § 39 Absätze 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum*] (BGBl. I. S. ...) sind erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2003 endet.

(20) § 40 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum*] (BGBl. I. S. ...) ist erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2003 endet.“

Artikel 18

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2, 6 und 8 bis 10 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils geltenden einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 7 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 11 Buchstabe a, Nr. 12, Nr. 13, Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17, Artikel 8 Nr. 1 und 3 sowie Artikel 10 treten am 1. April 2003 in Kraft.

(3) Artikel 7 Nr. 3, Nr. 6, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 11 Buchstabe b, Artikel 8 Nr. 2 und 4, Artikel 9, Artikel 11 Nr. 3 und Artikel 14 Nr. 2 treten am 1. Juli 2003 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Modernisierung und Vereinfachung ist Leitmotiv der Steuerpolitik dieser Legislaturperiode. Die damit verbundene anspruchsvolle Aufgabe ist ohne konsequente Aufräumarbeiten nicht zu erfüllen. Denn in der Vergangenheit wurde das Steuersystem immer weniger zur Erzielung von staatlichen Einnahmen, immer mehr jedoch zu unterschiedlichsten Lenkungs Zwecken eingesetzt. Dabei wurde auf eine abgestimmte und systematische Vorgehensweise weitgehend verzichtet. Genauso wenig wurden die einmal eingeführten Regelungen später wieder auf ihre Sinnhaftigkeit und Zielführung hin untersucht. So ist etwa der Verzicht auf die stichtagsgenaue Ermittlung der AfA bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (sog. Halbjahresregel) in der Vergangenheit aufgrund der fehlenden Automatisierung im Bereich der Buchführung durchaus zielführend gewesen. Heute handelt es sich hingegen bei dieser Verwaltungsregelung um eine nicht mehr gerechtfertigte Steuervergünstigung, die deshalb bei der nächsten Änderung der Einkommensteuer-Richtlinien abgeschafft werden soll. Die aufgezeigte Entwicklung hat im Ergebnis über Jahrzehnte hin dazu geführt, dass ein unübersichtliches Dickicht von Steuervergünstigungen entstanden ist, das auch für Fachleute kaum noch zu durchdringen ist und jeder Modernisierungs- und Vereinfachungsanstrengung entgegensteht. Dabei ist die Erkenntnis verloren gegangen, dass Steuern in erster Linie der Erzielung notwendiger Einnahmen zur Finanzierung öffentlicher Leistungen dienen sollen. An dieser Finanzierung sollen sich alle gesellschaftlichen Gruppen des Gemeinwesens angemessen beteiligen, da alle von diesen Leistungen profitieren.

Die Folgen dieser Entwicklung sind vielfach beschrieben worden und mittlerweile allgemein offensichtlich: Die Transparenz und die Verständlichkeit des Steuersystems haben sich stark verringert. Negativ geprägte Grundhaltungen gegenüber der Besteuerung haben sich verstärkt. Einige Gruppen haben sich fast gänzlich von der steuerlichen Finanzierung staatlicher Aufgaben verabschiedet. Sie nutzen die unübersichtlichen Steuerregelungen aus, um trotz Inanspruchnahme staatlicher Leistungen keinen Beitrag zu deren Finanzierung zu leisten. Sehr gut verdienende Privatleute, große Unternehmen und bestimmte Wirtschaftssektoren konnten davon bisher überproportional profitieren. Dies führt zu Ungerechtigkeiten und weiteren Akzeptanzverlusten in der Bevölkerung. Zudem haben die Ausnahmetatbestände die Verwaltungskosten der Steuererhebung gesteigert. Ausnahmeregelungen beeinträchtigen die Neutralität der Besteuerung. Dies führt zu Fehlallokationen und Wettbewerbsverzerrungen. Schließlich leidet die Planbarkeit staatlicher Einnahmen, wenn das Steueraufkommen vermehrt vom Verhalten auf Steuervermeidung und Steuerreduzierung abzielender Steuergestalter abhängig wird. Dies wiederum gefährdet die stetige Aufgabenwahrnehmung der öffentlichen Körperschaften. In der Vergangenheit wurde als Reaktion auf Einnahmerückgänge häufig die Verschuldung erhöht. Diese bisher gängige Praxis kann unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit und mit Rücksicht auf die Verpflichtungen aus dem Maastricht-Vertrag nicht mehr beibehalten werden. Das Ziel einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung ist nur mit einem umfassenden und durchgreifenden Abbau von Subventionen und einer dementsprechenden Verbreiterung der Einnahmenbasis erreichbar.

Es ist dringend notwendig, alle Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen auf den Prüfstand zu stellen. Ökonomisch, ökologisch und unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten fragwürdige Steuervergünstigungen und Ausnahmetatbestände müssen beseitigt werden. Der Gesetzentwurf zielt deshalb darauf ab, durch einen weitreichenden, breit angelegten und sozial ausgewogenen Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen Steuergerechtigkeit und Steuertransparenz zu erhöhen und den öffentlichen Haushalten die

notwendigen Einnahmen zur Finanzierung ihrer Aufgaben zu verschaffen. Wo eine Förderung wie z.B. bei der Eigenheimzulage auch zukünftig noch grundsätzlich fortgeführt werden soll, muss sie stärker auf förderungsbedürftige Zielgruppen fokussiert werden, um ihre Zielgenauigkeit zu erhöhen und Mitnahmeeffekte zu vermindern. Nur so können wir gewährleisten, dass alle Bürger und Unternehmen entsprechend ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit einen Beitrag zur Finanzierung der von ihnen in Anspruch genommenen Einrichtungen des Staates leisten und damit die Akzeptanz der Besteuerung erhöhen. Der Abbau von Ausnahmen trägt auch dazu bei, die Systematik des Steuerrechts wieder erkennbar und somit dieses verständlicher zu machen. Ein einfacheres und systematisch konsistenteres Recht senkt bürokratischen Aufwand für Unternehmer und private Steuerzahler, aber auch für die Finanzverwaltung, die ihre Ressourcen dann gezielter für Service - aber auch für notwendige Kontrollleistungen im Interesse der ehrlichen Steuerzahler einsetzen kann. Gesicherte und planbare Einnahmen garantieren dem Steuerzahler einen zuverlässigen öffentlichen Partner. Aufgrund der stetiger fließenden Steuereinnahmen kann die Kreditaufnahme reduziert werden. Dies ist Grundbedingung für eine erfolgreiche nachhaltige Haushaltskonsolidierung.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz 2002)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht wegen Aufhebung der §§ 5a, 13a, 17 EStG und Einfügung der §§ 23a und 24b EStG.

Zu Nummer 2 (§ 2a Abs. 1)

Änderung in Folge der Aufhebung von § 17 EStG und der Änderung von § 23 EStG.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Nummer 38)

Mit der Aufhebung des § 3 Nr. 38 EStG (Steuerfreiheit von Sachprämien) wird eine Ausnahmeregelung beseitigt und die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage verbreitert. Dies entspricht dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem Gebot der steuerlichen Gleichbehandlung.

Zu Buchstabe b (Nummer 40)

Zu Doppelbuchstabe aa (Buchstabe c - aufgehoben -)

Folgeänderung aus der Aufhebung des § 17 EStG.

Zu Doppelbuchstabe bb und cc (Sätze 3 und 4)

Für Gewinne aus der Veräußerung einbringungsgeborener Anteile wird unter Wegfall der siebenjährigen Frist die volle Steuerpflicht eingeführt (entsprechend der Änderung des § 8b Abs. 4 KStG, vgl. zu Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b).

Zu Nummer 4 (§ 3c Abs. 2)

Folgeänderung aus Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Aufhebung von § 3 Nr. 40 EStG). Der Wechsel zwischen der vollen Steuerpflicht und dem Halbeinkünfteverfahren für Gewinne aus der Veräußerung einbringungsgeborener Anteile innerhalb oder nach sieben Jahren entfällt. Da die in § 3 Nr. 40 EStG genannten einbringungsgeborenen Anteile nunmehr grundsätzlich der vollen Besteuerung unterliegen, sind nach dem Rechtsgedanken des § 3c EStG auch die damit im Zusammenhang stehenden Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben Veräußerungskosten oder Werbungskosten vollständig zum Abzug zuzulassen.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 1)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 13a EStG (vgl. zu Nummer 12).

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 - aufgehoben -)

Nach der bisher geltenden Regelung durften Aufwendungen für Geschenke bis zur Höhe von 40 € pro Empfänger und Kalenderjahr als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Streichung des Satz 2 führt zu einem generellen Abzugsverbot für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind. Sie vermeidet eine Verlagerung von Kosten der privaten Lebensführung in den betrieblichen Bereich.

Zu Nummer 6 (§ 5 Abs. 4)

Grundsätzlich sind für ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen zu bilden (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG). Dies gilt auch für die durch einen Arbeitgeber eingegangene Verpflichtung, Zuwendungen anlässlich von Dienstjubiläen zu leisten. § 5 Abs. 4 EStG schränkte bisher diesen Grundsatz ein, so dass die Bildung von Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums nur zulässig war, wenn das Dienstverhältnis mindestens 10 Jahre bestanden hat, das Dienstjubiläum das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahren voraussetzte, die Zusage schriftlich erteilt worden war und soweit der Zuwendungsberechtigte seine Anwartschaft nach dem 31. Dezember 1992 erworben hatte.

Durch die Neuregelung wird die Bildung von Rückstellungen für die Verpflichtung, anlässlich eines Dienstjubiläums Zuwendungen zu leisten, vollständig ausgeschlossen. Die Maßnahme dient der Rückführung des Umfangs an möglichen Rückstellungen in der Steuerbilanz. Bisherige Auslegungsschwierigkeiten bei der Voraussetzung, wann eine Anwartschaft auf eine Jubiläumszuwendung besteht, werden dadurch beseitigt und Rechtsstreitigkeiten vermieden.

Bisher nach § 5 Abs. 4 EStG gebildete Rückstellungen sind ab dem ersten, nach dem 31. Dezember 2002 endenden Wirtschaftsjahr aufzulösen. Jedoch kann die Aufteilung über drei Jahre verteilt erfolgen (vgl. zu Nummer 26 Buchstabe f - § 52 Abs. 12c - neu - EStG).

Zu Nummer 7 (§ 5a - aufgehoben -)

Die Gewinnermittlung nach der sog. Tonnagesteuer widerspricht grundlegenden Gewinnermittlungsgrundsätzen. Der Tonnagesteuergewinn macht nur einen Bruchteil des

nach herkömmlichen Regeln ermittelten Gewinns aus. Der Subventionscharakter der Vorschrift führt zu erheblichen Steuermindereinnahmen. Auf der anderen Seite haben sich die mit der Einführung der Vorschrift verbundenen Erwartungen nicht erfüllt. Es sind keine grundlegenden Beschäftigungswirkungen für deutsche Seeleute von ihr ausgegangen.

Zu Nummer 8 (§ 6 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 2a - aufgehoben -)

Die Gesetzesänderung hebt die mit dem Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) in Anlehnung an § 256 HGB eingeführte ertragsteuerliche Bewertung des Vorratsvermögens nach der sog. Lifo-Methode auf. Diese Bewertungsmethode unterstellt, dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zuerst wieder veräußert oder verbraucht werden (last in - first out).

Die Aufhebung der Vorschrift erlaubt eine realitätsgerechtere Bewertung unter Vermeidung der Bildung hoher stiller Reserven. Unter Zugrundelegung der Lifo-Methode wird der Endbestand des Vorratsvermögens relativ niedrig bewertet, aber durch die Preissteigerungen sind die zuletzt erworbenen Wirtschaftsgüter in aller Regel die teuersten. Das Lifo-Verfahren stellt damit einen Subventionstatbestand dar, der zur Bildung erheblicher stiller Reserven führt, die bis auf weiteres nicht der Besteuerung zugeführt werden. Im Gegensatz dazu wiegt die Gefahr, dass bei der Bewertung des Vorratsvermögens ohne Zugrundelegung der Lifo-Methode im Falle von Preissteigerungen sog. Scheingewinne entstehen können, deren Besteuerung die Wiederbeschaffung verbrauchter Vorräte aus den Erlösen erschwert, ungleich weniger schwer. Hierbei handelt es sich um ein allgemeines Unternehmerrisiko, das durch die Senkung der Steuersätze durch die Regierungskoalition erheblich abgeschwächt wurde.

Hinzu kommt, dass der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 20. Juni 2000 (- VIII R 32/98 -, BStBl. II 2001 S. 636) zu dem Ergebnis gelangt ist, dass das Lifo-Verfahren regelmäßig eine Reihe oberer handelsrechtlicher GoB verletze, wie z.B. den Grundsatz der Einzelbewertung und die periodengerechte Aufwandsabgrenzung. Unter diesem Gesichtspunkt war die Bewertung nach der Lifo-Methode bereits deutlich eingeschränkt.

Zu Buchstabe b (Nummer 4 Satz 2)

Durch die Anhebung des Vom-Hundert-Satzes von 1 v.H. auf 1,5 v.H. wird die Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs mit einem höheren Privatanteil erfasst. Die Regelung gilt über § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG für den Bereich des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten (insbesondere bei der Fahrzeugstellung an Arbeitnehmer) entsprechend.

Zu Buchstabe c (Nummer 5 Satz 1 Halbsatz 2)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 17 EStG.

Zu Nummer 9 (§ 6c)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 13a EStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 1)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 13a EStG.

Zu Nummer 10 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

Die lineare AfA für Gebäude soll zukünftig einheitlich für Wirtschaftsgebäude und sonstige Gebäude 2 % betragen. Bei Gebäuden mit Bauantrag oder Kaufvertrag vor dem 1. Januar 2003 werden die bisherigen linearen AfA-Reihen fortgesetzt.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Die degressive AfA für Mietwohnneubauten wird auf Gebäude beschränkt, die der Steuerpflichtige auf Grund eines vor dem 1. Januar 2003 gestellten Bauantrags herstellt oder auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen Kaufvertrags anschafft. Bei Gebäuden mit Bauantrag oder Kaufvertrag vor dem 1. Januar 2003 wird die bisherige degressive AfA-Reihe fortgesetzt.

Zu Nummer 11 (§ 10d)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Der bisher in Absatz 3 alter Fassung enthaltene Verweis auf § 2 Abs. 3 Satz 4 und 5 EStG wird für den Verlustvortrag nicht mehr benötigt, da die Regeln der Mindestbesteuerung (voller horizontaler und beschränkter vertikaler Abzug, bisher Absatz 2 Satz 2 bis 4) beim Verlustvortrag entfallen. Soweit die Bezugnahme für den Verlustrücktrag nach Absatz 1 weiterhin erforderlich ist, wird sie in Absatz 1 Satz 4 übernommen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Der Verlustvortrag wird auf einen Zeitraum von sieben Veranlagungszeiträumen begrenzt. Der Verlustabzug kann in diesen sieben Veranlagungszeiträumen jeweils bis zur Hälfte des Gesamtbetrages der Einkünfte vorgenommen werden. Die Regeln der Mindestbesteuerung (voller horizontaler und beschränkter vertikaler Abzug, bisher Absatz 2 Satz 2 bis 4) entfallen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die in der Person des Erblassers entstandenen Verluste sollen künftig nicht mehr mit positiven Einkünften des Erben verrechenbar sein. Ein entsprechender Abzug ist auch nicht nach dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit geboten.

Zu Buchstabe d (Absatz 4 Satz 1)

Da die Regeln der Mindestbesteuerung beim Verlustvortrag entfallen sollen, ist eine nach Einkunftsarten getrennte Feststellung des am Schluss eines Veranlagungszeitraums verbleibenden Verlustvortrags entbehrlich.

Zu Nummer 12 (§ 13a - aufgehoben -)

Die Aufhebung des § 13a EStG steht im Zusammenhang mit der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufhebung des § 24 UStG. Die daraus folgenden umsatzsteuerlichen Aufzeichnungspflichten nach § 22 UStG ermöglichen nunmehr den Land- und Forstwirten, die bisher ihren Gewinn nach § 13a EStG ermittelt haben, diese Aufzeichnungen weitgehend auch für ihre Gewinnermittlung nach § 4 EStG zu verwenden. Die Gewinnermittlung nach § 13a EStG mit ihren pauschalen Wertansätzen ist daher zukünftig entbehrlich. Damit wird eine Gleichstellung mit den beiden anderen Gewinneinkunftsarten (§§ 15 und 18 EStG) erreicht, für die derartige besondere Gewinnermittlungsvorschriften nicht bestehen.

Zu Nummer 13 (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 17 EStG.

Zu Nummer 14 (§ 17 - aufgehoben -)

Durch die Erweiterung der Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne für Anteile an Kapitalgesellschaften im Wege der Abschaffung der Spekulationsfrist von einem Jahr werden die bislang von § 17 EStG erfassten Veräußerungen von Beteiligungen - also Beteiligungen zu mind. 1 vom Hundert am Kapital der Gesellschaft - von § 23 EStG erfasst. § 17 EStG ist somit entbehrlich.

Zu Nummer 15 (§ 21 Abs. 2)

Bislang können Steuerpflichtige bei Vermietung einer Wohnung zu Wohnzwecken die auf diese entfallenden Aufwendungen einschließlich der Absetzungen für Abnutzung bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in vollem Umfang als Werbungskosten abziehen, wenn das Entgelt für die Überlassung der Wohnung mindestens 50 % der für eine Wohnung vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung ortsüblich erzielbaren Miete beträgt. Macht die Verbilligung dagegen mehr als 50 % der ortsüblichen Miete aus, ist die Überlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuspalten. Dies hat zur Folge, dass auch die Werbungskosten nur anteilig abgezogen werden können. Der seit 1987 geltende Grenzwert von 50 % soll nunmehr auf 75 % angehoben werden. Bei einer Miete, die niedriger ist als drei Viertel der ortsüblichen Marktmiete, kann davon ausgegangen werden, dass sie nicht nach objektiven marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten bemessen und die Überlassung deshalb unentgeltlich ist. Der Grenzwert, ab dem zukünftig von einer unentgeltlichen Überlassung auszugehen ist, ist so bemessen, dass die Masse der zwischen Fremden abgeschlossenen Mietverträge nicht betroffen ist.

Zu Nummer 16 (§ 23)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1 Nr. 1 , 2 und 4)

Bei der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wird die Veräußerungsfrist von bisher zehn Jahren aufgehoben. Bei der Veräußerung von anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere von Wertpapieren, wird die Veräußerungsfrist von bisher einem Jahr aufgehoben; dagegen wird das Ergebnis der Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs von der Vorschrift nicht erfasst. Ebenso wird bei Termingeschäften

die Frist von bisher einem Jahr zwischen Erwerb und Beendigung des Rechts aufgehoben. Außerdem enthält Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 am Ende des ersten Halbsatzes eine redaktionelle Änderung infolge der Aufhebung der Veräußerungsfrist.

Die zeitlich unbegrenzte Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern und der Gewinne aus Termingeschäften berücksichtigt den durch die Veräußerung eintretenden Zuwachs an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Verluste können wie bisher nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 Sätze 8 und 9 ausgeglichen werden. Diese Art der beschränkten Verlustverrechnung ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt (vgl. BVerfGE 99, 88 [97]). Von der Besteuerung ausgenommen wird das Ergebnis von Veräußerungsgeschäften bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 5 Nr. 1)

Die Erweiterung des Zitats am Anfang des Satzes 5 des Absatzes 1 macht deutlich, dass künftig auch die Einlage von anderen Wirtschaftsgütern als Grundstücken in ein Betriebsvermögen als Veräußerung behandelt wird, sofern die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen erfolgt. Die neue Regelung betrifft insbesondere auch vorher im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften. Damit wird bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Privatvermögen in ein Betriebsvermögen und deren Veräußerung aus dem Betriebsvermögen die Gleichbehandlung von Grundstücken und anderen Wirtschaftsgütern bewirkt. Infolgedessen ist auch bei Wirtschaftsgütern, die keine Grundstücke sind, die Realisierung von im Privatvermögen gebildeten Wertsteigerungen nicht mehr dadurch steuerlich unbelastet zu erreichen, dass die Wirtschaftsgüter in ein Betriebsvermögen eingelegt und von dort aus veräußert werden.

Die Veräußerungsfrist, die bisher nur bei der Veräußerung von Grundstücken nach Einlage in ein Betriebsvermögen und Veräußerung aus diesem Betriebsvermögen galt, wird mit der Wirkung aufgehoben, dass sie nunmehr für alle Wirtschaftsgüter entfällt, die nach Einlage in ein Betriebsvermögen von dort aus veräußert werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aus der Aufhebung des § 17 EStG.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 10 - neu -)

Die Ergänzung stellt den Vorrang der Spezialregelung des § 2a EStG klar.

Zu Buchstabe d (Absatz 4 - neu -)

Durch den neu eingefügten Absatz 4 werden die bisher in § 17 Abs. 4 EStG enthaltenen Sachverhalte nach § 23 EStG überführt und Besteuerungslücken auf Grund der Aufhebung des § 17 EStG vermieden.

Zu Nummer 17 (§ 23a - neu -)

Die Regelung sieht vor, dass die inländischen Kreditinstitute oder die anderen im Gesetz genannten Unternehmen, die geschäftsmäßig an privaten Veräußerungsgeschäften oder Termingeschäften natürlicher Personen beteiligt sind, jährlich dem Bundesamt für Finanzen die Daten ihrer Kunden mitteilen, die bei der Besteuerung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren und aus Termingeschäften von Bedeutung sind. Da das einzelne Unternehmen nicht in jedem Fall an der Anschaffung von Wertpapieren be-

teiligt gewesen ist (z.B. wenn ein Steuerpflichtiger ein Depot auf ein anderes Kreditinstitut übertragen hat), wird die Mitteilungspflicht der Anschaffungskosten bei Wertpapierveräußerungsgeschäften auf die Unternehmen eingeschränkt, die tatsächlich an der Anschaffung mitgewirkt haben oder denen die Anschaffungskosten anderweitig bekannt sind. Die Datenübermittlung erfolgt jährlich auf elektronischem Weg an das Bundesamt für Finanzen. Dort werden die Daten gesammelt und an das zuständige Finanzamt weitergeleitet.

Durch diese Regelung erfolgt eine verfassungsrechtlich gebotene zutreffende steuerliche Erfassung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. Die Regelung beseitigt dadurch mögliche bestehende Erhebungsdefizite bei derartigen Geschäften.

Zur Art der Datenübermittlung verweist Absatz 2 auf das bereits bestehende Verfahren bei der Erteilung von Freistellungsaufträgen nach § 45d Abs.1 Satz 2 bis 4 EStG. Außerdem ist das Bundesamt für Finanzen auf Grund der Verweisung auf § 45d Abs. 2 berechtigt, allen Sozialleistungsträgern Daten im Sinne des Absatzes 1 mitzuteilen, soweit dies zur Durchführung der Sozialleistungsgesetze erforderlich ist.

Zu Nummer 18 (§ 24b - neu -)

Der neu eingefügte § 24b dient der besseren Erfassung der Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) und insbesondere aus privaten Veräußerungsgeschäften bei Wertpapieren (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 EStG).

Die Regelung sieht vor, dass inländische Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute ihren Kunden jährlich eine zusammenfassende Bescheinigung ausstellen, in der die Daten aus allen bei ihnen unterhaltenen Wertpapierdepots und Konten zusammengeführt werden, die ihre Kunden für die Erklärung ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus privaten Veräußerungsgeschäften bei Wertpapieren benötigen, soweit die Daten in den Datenbanken der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute vorhanden sind. Einzelheiten der zusammenfassenden Jahresbescheinigung werden in dem amtlich vorgeschriebenen Muster geregelt.

Damit wird zum einen die verfassungsrechtlich gebotene zutreffende steuerliche Erfassung privater Wertpapierveräußerungen gewährleistet.

Zum anderen erleichtert die Bescheinigung dem Steuerpflichtigen auch bei umfangreichen Einkünften aus Kapitalvermögen und aus privaten Wertpapierveräußerungen die Mitteilung der für deren Besteuerung erforderlichen Angaben an die Finanzverwaltung (Anlage KAP für Einkünfte aus Kapitalvermögen, Anlage AUS für ausländische Einkünfte und Steuern und Anlage SO für private Veräußerungsgeschäfte) und dient damit der Steuervereinfachung.

Für die Einkünfte aus Kapitalvermögen tritt die zusammenfassende Jahresbescheinigung neben die Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 oder 3. Sie wird bei der Anrechnung der Kapitalertragsteuer und des Zinsabschlags nach § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 allerdings regelmäßig die Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 oder 3 - die nur auf Antrag des Steuerpflichtigen ausgestellt wird - ersetzen. Für bestimmte Zwecke - z.B. für das Erstattungsverfahren nach § 44b, für Notaranderkonten, Konten aus der Anlage von Instandhaltungsrücklagen von Wohnungseigentümergeinschaften oder Mietkautionen - werden jedoch weiterhin Steuerbescheinigungen nach § 45a Abs. 2 oder 3 benötigt.

Zu Nummer 19 (§ 34c)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung ermöglicht § 34c Abs. 1 EStG die Anrechnung von im Ausland gezahlter Einkommensteuer / Körperschaftsteuer auf die deutsche Einkommensteuer / Körperschaftsteuer. Dies gilt auch, wenn mit dem betreffenden ausländischen Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Die Anrechnung der Steuern aus einem ausländischen Staat ist auf den Betrag der deutschen Einkommensteuer / Körperschaftsteuer beschränkt, der anteilig auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt (landesbezogener Höchstbetrag). Derzeit werden bei der Ermittlung des landesbezogenen Anrechnungshöchstbetrags (sog. „per country limitation“) alle Einkünfte aus einem Staat berücksichtigt, d.h. auch solche Einkünfte, die im Herkunftsstaat nicht besteuert wurden, und zwar selbst dann, wenn sie in diesem Staat nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht besteuert werden dürfen. Dies hat zur Folge, dass ausländische Steuern weit über das zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erforderliche Maß hinaus angerechnet werden.

Die vorgesehene Änderung des § 34c Abs. 1 Satz 3 EStG lässt unbesteuerte ausländische Einkünfte - die deshalb eben nicht doppelt besteuert sind - bei der Berechnung des Anrechnungshöchstbetrages außer Betracht. Damit wird die Anrechnung der im anderen Staat gezahlten Steuern auf den Umfang beschränkt, der zur Erfüllung des Zwecks der Vorschrift notwendig ist. Die Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung stehen der Änderung nicht entgegen, weil sie die Einzelheiten der Ermittlung des Höchstbetrags nicht regeln.

Gegenwärtig bleiben bei der Ermittlung ausländischer Einkünfte Aufwendungen, die mit im Ausland erzielten Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, diesen jedoch nur mittelbar zugeordnet werden können (z.B. im Zusammenhang mit ausländischen Portfolio gezahlte Refinanzierungszinsen), außer Acht. Dies führt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Erhöhung der ausländischen Einkünfte als Bezugsgröße bei der Berechnung des Höchstbetrags der auf die deutsche Einkommensteuer / Körperschaftsteuer anrechenbaren Steuern aus einem ausländischen Staat.

Der neugefasste § 34c Abs. 4 EStG sieht vor, dass alle mit ausländischen Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Aufwendungen bei der Ermittlung der ausländischen Einkünfte zu berücksichtigen sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Redaktionelle Änderung in Folge der Änderung des § 34c Abs. 1 EStG.

Zu Nummer 20 (§ 35 Abs. 2 und 4)

Infolge des Wegfalls der gewerbsteuerlichen Organschaft ab dem Veranlagungszeitraum 2003 ist die Steuermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf die Fälle der ausschließlich körperschaftsteuerlichen Organschaft zu beschränken.

Zu Nummer 21 (§ 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 2)

Die Änderung sieht vor, dass nicht nur die Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 oder 3, sondern auch die zusammenfassende Jahresbescheinigung nach § 24b die Anrechnung der durch Steuerabzug erhobenen Einkommensteuer ermöglicht.

Zu Nummer 22 (§ 37a Abs. 1)

Die pauschale Erhebung der Einkommensteuer für steuerpflichtige Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen soll auch nach Aufhebung des § 3 Nr. 38 EStG aus Vereinfachungsgründen weiterhin möglich sein. Der Pauschsteuersatz von bisher 2 v.H. der insgesamt an im Inland ansässige Steuerpflichtige ausgeschütteten Prämien berücksichtigte, dass der größte Teil der zu erfassenden Prämien unterhalb des Freibetrags lag. Die Aufhebung des Freibetrags rechtfertigt daher eine Anhebung des Pauschsteuersatzes auf einen Steuersatz von 15 v.H. anzuheben.

Zu Nummer 23 (§ 41a Abs. 4 - aufgehoben -)

Nach der Vorschrift können Arbeitgeber, die eigene oder gecharterte Handelsschiffe im internationalen Verkehr betreiben, von der für Seeleute anzumeldenden und abzuführenden Lohnsteuer 40 % zu ihren Gunsten einbehalten. Die Vergünstigung gilt entsprechend für Seeschiffe, die im Wirtschaftsjahr überwiegend außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zum Bergen, Schleppen, Aufsuchen von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten eingesetzt werden.

Ziel der Vergünstigung war die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Handelsflotte und ist im Zusammenhang mit der sog. Tonnagesteuer zu sehen. Erkennbare positive Auswirkungen sind jedoch nicht ersichtlich, hierzu wird auch auf die Begründung zur Aufhebung des § 5a EStG, Wegfall der Tonnagebesteuerung, hingewiesen. Die Aufhebung ist daher gerechtfertigt und erfolgt im Rahmen des zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen gebotenen und zur Haushaltskonsolidierung notwendigen Abbaus von Subventionen. Zugleich ist sie ein Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts.

Zu Nummer 24 (§ 45d)

Nach geltendem Recht hat der zum Steuerabzug Verpflichtete die Kapitalerträge, für die ein Freistellungsauftrag nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erteilt worden ist, dem Bundesamt für Finanzen zu melden.

Mit der Gesetzesänderung wird die Meldepflicht zusätzlich auf alle Kapitalerträge erstreckt, für die - ungeachtet eines Freistellungsauftrags - nach § 43 Abs.1 grundsätzlich ein Steuerabzug vom Kapitalertrag vorzunehmen ist. Mit der Meldepflicht aller Kapitalerträge wird die verfassungsrechtlich gebotene Kontrollmöglichkeit für eine korrekte Steuerfestsetzung gewährleistet. Kapitaleinkünfte können von der Finanzverwaltung nunmehr ohne großen Verwaltungsaufwand verifiziert werden.

Auch wenn sich die Einführung einer generellen Meldepflicht auf die gesamten Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 EStG bezieht, sind weiterhin gesondert diejenigen Kapitalerträge zu melden, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Dadurch können Steuerstundungen auf Grund der Überschreitung des zulässigen Freistellungsvolumens zeitnah und mit geringem Verwaltungsaufwand aufgedeckt werden.

Zu Nummer 25 (§ 49 Abs. 1)

Zu den Buchstaben a und b (Nummern 2 und 8)

Folgeänderung zur Änderung des § 23 EStG und zum Wegfall des § 17 EStG. Dadurch soll die Besteuerung der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland durch beschränkt Steuerpflichtige an die Regelungen für unbeschränkt Steuerpflichtige angepasst werden.

Die Streichung des letzten Halbsatzes von § 49 Abs. 1 Nr. 8 EStG dient der Klarstellung, dass bereits durch den Verweis auf § 22 Nr. 2 EStG sämtliche Bestimmungen des § 23 EStG im Rahmen des § 49 Abs. 1 Nr. 8 EStG Anwendung finden.

Zu Nummer 26 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten die Änderungen durch dieses Gesetz erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 bzw. für Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2002 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird.

Zu den Buchstaben b, c und t (Absatz 4a - neu -, Absätze 4b und 4c und 51 - neu -)

Die Regelungen betreffen die zeitliche Anwendung der Aufhebung des Freibetrags und des angehobenen Pauschsteuersatzes vor.

Zu Buchstabe c (Absatz 4b - neu - Sätze 2 bis 4 - neu -)

Anwendungsregelung für die Änderung von § 3 Nr. 40 EStG.

Zu Buchstabe d (Absatz 8a Satz 2 - neu -)

Anwendungsregelung für die Änderung von § 3c Abs. 2 EStG.

Zu Buchstabe e (Absatz 8b - neu -)

Zeitliche Anwendungsregelung zur redaktionellen Änderung des § 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 EStG.

Zu Buchstabe f (Absatz 12)

Regelung des zeitlichen Anwendungsbereichs für das generelle Abzugsverbot von Aufwendungen für Geschenke (vgl. zu Nummer 5 Buchstabe b - § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG).

Zu Buchstabe g (Absatz 12c - neu -)

Durch die Neufassung des § 5 Abs. 4 EStG wird die Möglichkeit, Rückstellungen für Verpflichtungen zu Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums zu bilden, zum Ende des ersten nach dem 31. Dezember 2002 endenden Wirtschaftsjahres beseitigt. Bisher gebildete Rückstellungen müssen gewinnerhöhend aufgelöst werden. Die Auflösung kann aber auf drei Jahre verteilt erfolgen.

Zu Buchstabe h (Absatz 15a - neu -)

Technische Folgeänderung zur Aufhebung der Tonnagesteuer (vgl. zu Nummer 7 - § 5a EStG). Durch den Übergang zur regulären Gewinnermittlung muss der Unterschiedsbetrag, der beim Übergang zur Tonnagesteuer für Zwecke der Möglichkeit der späteren Besteuerung von stillen Reserven festzuhalten war, dem laufenden Gewinn wieder hinzugerechnet werden. Zugunsten des Steuerpflichtigen wird eine über fünf Jahre rätierliche Zurechnung ermöglicht.

Zu Buchstabe i (Absatz 16)

Zu Doppelbuchstabe aa (Sätze 7 und 8 - neu -)

Die Möglichkeit der Bildung einer steuerfreien Rücklage mildert die Folgen der gesetzlichen Aufhebung der Lifo-Methode spürbar ab (vgl. zu Nummer 8 Buchstabe a - § 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG).

Zu Doppelbuchstabe bb und cc

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung der Sätze 7 und 8

Zu Doppelbuchstabe dd (Sätze 14 und 15 - neu -)

Die neuen Sätze 14 und 15 stellen sicher, dass sich bei abweichendem Wirtschaftsjahr der Vom-Hundert-Satz für die Listenpreisregelung in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG nicht im Laufe des Wirtschaftsjahrs ändert (vgl. zu Nummer 8 Buchstabe b - § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG).

Zu Buchstabe j (Absatz 19 Satz 3 - neu -)

Korrespondierend zur Abschaffung des § 13a EStG, der letztmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden ist, die vor dem 1. Juli 2003 begonnen haben (Anwendungsregelung § 6c Abs. 1 EStG).

Zu Buchstabe k (Absatz 21b - aufgehoben -)

Die Anwendungsregelung wurde in die materielle Regelung des § 7 Abs. 4 EStG einbezogen.

Zu Buchstabe l (Absatz 25)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich von § 10d EStG. Die für den Verlustvortrag geltende Frist von sieben Jahren im Rahmen des Verlustvortrags soll auch für Steuerpflichtige gelten, die mit dem Verlustvortrag in einem Veranlagungszeitraum vor 2003 begonnen haben. Der auf den Schluss des Veranlagungszeitraums 2002 festgestellte verbleibende Verlust soll ab dem Veranlagungszeitraum 2003 bis zur Hälfte des Gesamtbetrages der Einkünfte abgezogen werden.

Zu Buchstabe m (Absatz 31 Satz 3 - neu -)

Für die von der Aufhebung des § 13a EStG betroffenen Betriebe sind zur Ermittlung des Gewinns nach § 4 EStG zukünftig Aufzeichnungen erforderlich. Der Gewinn wird bei Land- und Forstwirten grundsätzlich nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr (§ 4a Abs. 1 Nr. 1 EStG) ermittelt. Aus der Anwendungsregelung folgt, dass diese Aufzeichnungen erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 2003 beginnen, zu führen sind. Damit wechselt für die meisten Betriebe die Gewinnermittlungsart zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2003/2004.

Zu Buchstabe n (Absatz 34a Satz 3 - neu -)

Es handelt sich um die zeitlichen Anwendungsregelungen für die Aufhebung des § 17 EStG.

Zu Buchstabe o (Absatz 39)

Es handelt sich um die zeitlichen Anwendungsregelungen für die Änderungen in § 23 EStG.

Zu Buchstabe p (Absatz 39a - neu -)

Der neue Absatz 39a legt den Beginn der Verpflichtung der an privaten Wertpapierveräußerungs- und Termingeschäften beteiligten Unternehmen zur Übermittlung von Kontrollmitteilungen nach § 23a EStG fest.

Zu Buchstabe q (Absatz 39b - neu -)

Der neue Absatz 39b regelt die erstmalige Anwendung des § 24b EStG betreffend die Ausstellung von Jahresbescheinigungen über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen.

Zu den Buchstaben r und s (Absätze 50c und 50d - neu -)

Der neue Absatz 50c regelt die erstmalige Anwendung des geänderten § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG betreffend die Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen bei der Einkommensteuer-
veranlagung.

Zu Buchstabe t (Absatz 51 - neu -)

Anwendungsvorschrift für die Änderung in § 37a EStG

Zu Buchstabe u (Absatz 52b - neu -)

Die Vorschrift regelt die letztmalige Anwendung des § 41a Abs. 4 EStG für Löhne des Jahres 2002, die im Januar 2003 anzumelden und abzuführen sind.

Zu Buchstabe v (Absatz 55a - neu -)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung des geänderten § 45d EStG betreffend die Verifikation der Kapitalerträge für die Besteuerung durch Kontrollmitteilungen.

Zu Buchstabe w (Absatz 57a)

Es handelt sich um die zeitliche Anwendungsregelung für § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e und Nummer 8 EStG.

Zu Nummer 27 (§ 55)

Redaktionelle Folgeänderung wegen Aufhebung von § 13a EStG.

Zu Artikel 2 (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000)

Zu den Nummern 1 und 3 bis 5 (§§ 53 und 54 - alt - und §§ 55a und 55b - neu -)

Die bislang zu § 17 EStG ergangenen Vorschriften der Durchführungsverordnung sind als Folgeänderung der Aufhebung des § 17 EStG ebenfalls aufzuheben. Inhaltlich sind diese Regelungen jedoch als Vorschriften zu § 23 EStG zu übernehmen.

Zu Nummer 2 (§ 11c)

Redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung des § 7 Abs. 4 EStG.

Zu Artikel 3 (Körperschaftsteuergesetz 2002)

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 2 Nr. 3)

Redaktionelle Änderung auf Grund der Anpassungen der Anwendungsvorschriften.

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 4)

Nach geltender Rechtslage liegt ein schädlicher Mantelkauf nach § 8 Abs. 4 Satz 2 KStG insbesondere vor, wenn

- mehr als die Hälfte der Anteile einer Kapitalgesellschaft (Verlustgesellschaft) erworben werden und
- die Verlustgesellschaft ihren Geschäftsbetrieb mit überwiegend neuem Betriebsvermögen fortführt oder wieder aufnimmt.

Mit der Neuregelung entfällt künftig das Merkmal der Zuführung neuen Betriebsvermögens. Die Zuführung neuen Betriebsvermögens ist derzeit nur schädlich, wenn sie innerhalb von fünf Wirtschaftsjahren nach dem Anteilserwerb stattfindet. Die Versagung des Verlustabzugs greift nach Ablauf der fünf Jahre nicht mehr, so dass z.B. gewinnträchtige Geschäftsbereiche in die Gesellschaft verlagert und die Gewinne mit den Verlusten der erworbenen Gesellschaft verrechnet werden können. Dies wird durch die Neuregelung verhindert. Die Neureglung dient auch der Vereinfachung und der Praktikabilität, da die Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens in der Praxis äußerst schwierig festzustellen und das Merkmal insgesamt sehr streitanfällig ist.

Die neue Regelung knüpft für die Versagung des Verlustübergangs künftig nur noch an den Wechsel der Beteiligungsverhältnisse an. Anders als nach der bisherigen Regelung führt der bloße Wechsel von mehr als 50 % der Anteile nicht mehr automatisch zum Verlust der wirtschaftlichen Identität. Maßgebend ist künftig vielmehr der Erwerb oder das Entstehen einer Mehrheitsbeteiligung. Der Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass der Erwerber einer Gesellschaft, bei der Verluste vorhanden sind, diese Verluste nur nutzen kann, wenn er sich einen maßgebenden Einfluss auf die Gesellschaft verschafft. Der unmittelbare oder mittelbare Erwerb von Anteilen einer Kapitalgesellschaft führt deshalb zum Verlust der wirtschaftlichen Identität, wenn hierdurch unmittelbar oder mittelbar eine solche Mehrheitsbeteiligung entsteht. Damit werden gleichzeitig auch Anwendungsprobleme der bisherigen Regelung in Fällen der Anteilsveräußerung über die Börse vermieden.

Im Übrigen wird durch eine Ergänzung klargestellt, dass die Grundsätze zum so genannten Mantelkauf auch für die nach den Vorschriften des § 2a, § 15 Abs. 4 und § 15a des EStG verbleibenden Verluste gelten. Nach einem schädlichen Anteilseignerwechsel können auch diese Verluste steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden.

Zu Nummer 3 (§ 8b)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Nach § 3c Abs. 1 EStG ist der Abzug von Aufwendungen ausgeschlossen, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Die Regelung hat mit der Einführung der Steuerfreiheit von Beteiligungserträgen bei Körperschaften nach § 8b Abs. 1 KStG durch das Steuersenkungsgesetz erheblich an Bedeutung gewonnen. Es hat sich gezeigt, dass das Betriebsausgabenabzugsverbot in der Praxis durch verschiedene Gestaltungen umgangen werden kann. Die Neuregelung verhindert solche Gestaltungen, indem bei Körperschaften für das Betriebsausgabenabzugsverbot statt eines unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhangs schon ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit steuerfreien Beteiligungseinnahmen ausreicht.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Eine Kapitalgesellschaft kann z.B. einen Betrieb, einen Teilbetrieb oder einen Mitunternehmeranteil in eine andere Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Anteilen (einbringungsgeborene Anteile) nach § 20 Abs. 1 Satz 1 UmwStG steuerneutral einbringen. Die Anteile, die bei der übertragenden Gesellschaft an die Stelle des einbrachten Betriebsvermögens getreten sind, können nach den bestehenden Regelungen nach Ablauf von sieben Jahren steuerfrei nach § 8 b Abs. 2 KStG veräußert werden, obwohl die direkte Veräußerung des eingebrachten Betriebsvermögens steuerpflichtig gewesen wäre. Mit der vorgesehenen Neureglung entfällt die bisherige zeitliche Beschränkung für eine steuerpflichtige Veräußerung von sieben Jahren. Die Veräußerung der einbringungsgeborenen Anteile wird künftig im Grundsatz steuerlich so behandelt, wie eine direkte Veräußerung des eingebrachten Betriebsvermögens. Die Inanspruchnahme der Veräußerungsgewinnbefreiung nach § 8b Abs. 2 für diese Veräußerung ist damit auf Dauer ausgeschlossen.

Zu Buchstabe c (Absatz 5 - aufgehoben -)

Die Neuregelung des Abzugsverbots nach § 8b Abs. 3 KStG gilt für Bezüge aus inländischen und ausländischen Beteiligungen. Die bisherige Regelung für Bezüge aus Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft, wonach immer 5 v.H. der Bezüge als nicht abziehbare Betriebsausgaben gelten, entfällt künftig.

Zu Nummer 4 (§ 13 Abs. 6 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Neufassung des § 23 EStG.

Zu Nummer 5 (§ 14)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 2)

Gewerblich geprägte Personengesellschaften kommen als Organträger künftig nicht mehr in Betracht. Die Regelung steht im Zusammenhang mit dem Wegfall des bisherigen § 14 Abs. 2 KStG (Streichung der Mehrmütterorganschaft) und verhindert Gestaltungen durch die über eine andere nicht gewerblich tätige Personengesellschaft das steuerliche Ergebnis einer Mehrmütterorganschaft erreicht werden könnte.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 3)

Redaktionelle Folgeänderung aus Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 2 - neu -)

Bisher kann eine steuerliche Organschaft rückwirkend begründet werden, wenn der Gewinnabführungsvertrag bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, für das die Organschaft erstmals gelten soll, abgeschlossen wird und bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres wirksam wird. Künftig soll eine Organschaft erst für Wirtschaftsjahre körperschaftsteuerlich anerkannt werden, die nach Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags (grundsätzlich Eintrag im Handelsregister) beginnen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Bislang ist eine Organschaft gem. § 14 Abs. 2 KStG auch möglich, wenn sich mehrere gewerbliche Unternehmen mit dem Ziel einer einheitlichen Willensbildung formal zu einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (GbR) zusammenschließen (so genannte Mehrmütterorganschaft). Organträger ist in diesem Fall die Willensbildungs-GbR, die nur kraft Gesetzes als gewerbliches Unternehmen anzusehen war. Die Mehrmütterorganschaft durch Zusammenschluss mehrerer gewerblicher Unternehmen zu einer Willensbildungs-GbR, wird künftig als Organträger nicht mehr anerkannt. Der bisherige § 14 Abs. 2 KStG entfällt daher.

Zu § 14 Abs. 2 - neu -

Nach der geltenden Fassung des § 14 Abs. 3 KStG werden Organschaften mit Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen als Organgesellschaften steuerlich nicht anerkannt. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die genannten Unternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz der Spartenrennung unterliegen (§ 8 Abs. 1a VAG). Ein rechtlicher Zusammenschluss mit Unternehmen, die spartenfremde Geschäfte tätigen, ist unzulässig. Bei dieser Sachlage kann auch eine wirtschaftliche Zusammenfassung mittels steuerlicher Organschaft nicht anerkannt werden.

Die vorgesehene Änderung erstreckt die Einschränkung für die steuerliche Anerkennung einer Organschaft aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung und der Folgerichtigkeit auf alle Unternehmen, die dem Grundsatz der Spartenrennung unterliegen (insbesondere Spezialbanken [z.B. §§ 1 und 2 HypBkG und §§ 1 und 2 BauSparG] oder Pensionsfonds [§ 113 VAG]). Die Regelung rückt an die Stelle des bisherigen § 14 Abs. 2 KStG.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 - aufgehoben -)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Übernahme der bisherigen Regelung in § 14 Abs. 2 KStG

Zu Nummer 6 (§ 15)

Die Änderungen im neuen Absatz 1 stellen klar, dass die so genannte Bruttomethode für die Behandlung bestimmter steuerfreier Erträge im Organkreis auch auf Übernahmegewinne im Sinne des § 4 Abs. 7 UmwStG und nach den Vorschriften der Doppelbesteuerungsabkommen freigestellte Gewinnausschüttungen anzuwenden ist. Danach kommen die Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 7 UmwStG und das DBA-Schachtelprivileg auf der Ebene der Organgesellschaft nicht zur Anwendung. Die Steuerfreistellung erfolgt erst auf der Ebene des Organträgers.

Die Regelung im neuen Absatz 2 schließt bei Organträgern den Betriebsausgabenabzug aus, wenn ein allgemeiner wirtschaftlicher Zusammenhang mit den Anteilen an der Organgesellschaft besteht. Damit werden Beteiligungsverhältnisse mit und ohne Organschaft für den Betriebsausgabenabzug gleich behandelt (vgl. § 8b Abs. 3 KStG).

Zu Nummer 7 (§ 34)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die erstmalige Anwendung dieser Fassung des Gesetzes wird auf den Veranlagungszeitraum 2003 festgelegt.

Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Regelung zur zeitlichen Anwendung des Wegfalls der Behaltefrist bei der Veräußerung einbringungsgeborener Anteile.

Zu Buchstabe c (Absatz 8a - neu -)

Die zeitliche Anwendung für die Behandlung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die bei Wegfall der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht nicht zum Betriebsvermögen der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gehören, korrespondiert mit den Regelungen zur Neufassung des § 23 EStG und zum Wegfall des § 17 EStG.

Zu Buchstabe d (Absatz 9)

Regelung zur zeitlichen Anwendung der Änderungen zur Organschaft in § 14 KStG.

Zu Buchstabe e (Absatz 12a - neu -)

Regelung zur zeitlichen Anwendung der Änderung zur Verrechnung des Körperschaftsteuerguthabens in § 37 KStG.

Zu Nummer 8 (§ 37 Abs. 2)

Bisher mindert das Körperschaftsteuerguthaben aus der Zeit des Anrechnungsverfahrens die Körperschaftsteuer des Jahres der Ausschüttung in Höhe von 1/6 einer ordentlichen Gewinnausschüttung. Es hat sich gezeigt, dass die Abwicklung des Altguthabens erhebliche Auswirkungen auf Körperschaftsteueraufkommen hat. Zur Verstetigung des Körperschaftsteueraufkommens und als Beitrag zu einer an der steuerlichen Leistungsfähigkeit ausgerichteten Besteuerung wird die Verrechnungsmöglichkeit des

Körperschaftsteuerguthabens auf die Hälfte der festgesetzten Körperschaftsteuer begrenzt. Zusätzlich errechnet sich der Minderungsbetrag zukünftig nicht als 1/6, sondern als 1/7 der Gewinnausschüttung.

Zu Artikel 4 (Umwandlungssteuergesetz 2002)

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung an die Regelungen in § 12 Abs. 3 und 15 Abs. 4 UmwStG.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 2)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 17 EStG.

Zu Nummer 3 (§ 7 - aufgehoben -)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 17 EStG.

Zu Nummer 4 (§ 8 Abs. 2)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 17 EStG.

Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3 - aufgehoben -)

Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 UmwStG geht derzeit im Zuge der Verschmelzung ein Verlustvortrag auf die übernehmende Kapitalgesellschaft über, wenn sie den „übernommenen Betrieb“ fünf Jahre im Wesentlichen fortführt. Bei einer Spaltung von Körperschaften geht ein Verlustvortrag entsprechend der Spaltungsquote auf die Rechtsnachfolger über (§ 15 Abs. 4 UmwStG).

Nach der vorgesehenen Neuregelung ist der Übergang des Verlustvortrags und der gesondert festzustellenden verbleibenden Verluste in den Fällen der Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Spaltung künftig ausgeschlossen. Die Verluste können nur noch durch die Körperschaft genutzt werden, die die Verluste tatsächlich erwirtschaftet hat. Die Regelung verhindert unerwünschte Gestaltungen, die auf die Optimierung der Verlustnutzung abzielen.

Zu Nummer 6 (§ 13 Abs. 2)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 17 EStG.

Zu Nummer 7 (§ 15 Abs. 4 Satz 1)

Folgeänderung aus der Änderung des § 12 Abs. 3 Satz 2 UmwStG. Die Neuregelung enthält die Anordnung und den Maßstab zur anteiligen Minderung des bei der übertragenden Körperschaft verbleibenden Verlustvortrags.

Zu Nummer 8 (§ 16 Satz 3 - aufgehoben -)

Folgeänderung aus der Änderung des § 12 Abs. 3 Satz 2 UmwStG.

Zu den Nummern 9 (§ 20 Abs. 5)

Folgeänderung zur Streichung des § 17 EStG.

Zu Nummer 10 (§ 27)

Es handelt sich um die zeitliche Anwendungsregelung für die Folgeänderungen aus der Streichung von § 17 EStG und zur Änderung der §§ 12, 15 und 16 UmwStG.

Zu Artikel 5 (Gewerbsteuergesetz 2002)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2)

Durch die gewerbsteuerliche Organschaft können bisher Gewinne und Verluste zwischen Organgesellschaft und Organträger verrechnet werden. Es hat sich gezeigt, dass die gewerbsteuerliche Organschaft zu zum Teil erheblichen Verwerfungen beim örtlichen Gewerbesteueraufkommen führen kann.

Zur Sicherung und Verstetigung des Gewerbesteueraufkommens wird die gewerbsteuerliche Organschaft steuerlich nicht mehr anerkannt.

Die Regelungen zur körperschaftsteuerlichen Organschaft gelten nicht mehr für die Gewerbesteuer. Mit der Bezugnahme auf § 15 KStG wird zudem klargestellt, dass in Organschaftsfällen auch die Regelungen zur steuerlichen Behandlung bestimmter steuerfreier Erträge im körperschaftsteuerlichen Organkreis nach § 15 KStG (Bruttomethode) nicht auf die Gewerbesteuer durchschlagen.

Zu Nummer 2 (§ 7 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus dem Wegfall der Tonnagesteuer nach § 5a EStG. Im Rahmen des Wegfalls der Vorschrift des § 5a EStG ist eine 5jährige Übergangsfrist zur Versteuerung des Unterschiedsbetrags nach § 5a Abs. 4 EStG vorgesehen. Der Unterschiedsbetrag unterliegt als laufender Gewinn nach § 7 Satz 1 GewStG der Gewerbesteuer.

Zu Nummer 3 (§ 8 Nr. 7)

Die bisherige Vorschrift über die hälftige Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für die im Betrieb genutzten Anlagegegenstände im Eigentum eines Dritten wird europarechtlichen Erfordernissen (Urteil des EuGH vom 26. Oktober 1999, BStBl. II S. 851) angepasst. Der EuGH sieht eine unzulässige Diskriminierung darin, dass Miet- und Pachtzinsen an einen inländischen Leasinggeber nach gegenwärtigem Recht von der Hinzurechnung ausgenommen sind (§ 8 Nr. 7 Satz 2 GewStG), Miet- und Pachtzinsen an einen ausländischen Leasinggeber dagegen nicht.

Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass die Miet- und Pachtzinsen in allen Fällen der Hinzurechnungsvorschrift unterliegen, im Unterschied zu der bisherigen Rechtslage also auch solche Miet- und Pachtzinsen, die an einen inländischen Vermieter, Verpächter oder Leasinggeber gezahlt werden. Eine gewerbsteuerliche Doppelbelastung entsteht hierdurch grundsätzlich nicht, weil die beim Mieter oder Pächter hinzugerechneten Beträge in gleicher Höhe bei dem Vermieter oder Verpächter nach § 9 Nr. 4 GewStG gekürzt werden. Eine Hinzurechnung in Höhe von 25 % erscheint ausreichend, um dem Charakter der Gewerbesteuer Rechnung zu tragen. Der Nutzer fremder Anlagegegenstände soll dem Eigentümer dieser Gegenstände möglichst gleich gestellt werden. Dem Gewinn des Mieters oder Pächters wird der Betrag hinzugerechnet, der wirtschaftlich dem Anteil der Finanzierungskosten, der Verwaltungskosten und des Gewinns des Vermieters oder Verpächters entspricht. Die durch die Neuregelung eintretende Änderung hat zudem den steuersystematischen Vorteil, dass die Besteuerung in der Gemeinde erfolgt, in der die die Ertragskraft repräsentierende und generierende Betriebsstätte belegen ist.

Zu Nummer 4 (§ 9 Nr. 3 Satz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus dem Wegfall der Tonnagesteuer nach § 5a EStG.

Zu Nummer 5 (§ 10a Satz 1)

Der geltende § 10a GewStG enthält weder betragsmäßige noch zeitliche Begrenzungen für die Berücksichtigung von Gewerbeverlusten. So kann bisher der positive Gewerbeertrag des laufenden Erhebungszeitraums in voller Höhe durch vorgetragene Verluste gemindert werden. Mit der Begrenzung der Kürzung um vorgetragene Verluste auf die Hälfte des laufenden Gewerbeertrags und der Begrenzung der Vortragsmöglichkeit auf sieben Jahre werden für Zwecke der Gewerbesteuer die Folgen aus der Änderung des § 10d EStG gezogen.

Zu Nummer 6 (§ 36 GewStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Diese Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der neuen Regelungen. Grundsätzlich gelten sie ab dem Erhebungszeitraum 2003.

Zu Buchstabe b (Absatz 7 - neu -)

Die Entscheidung des EuGH (Urteil vom 26. Oktober 1999, BStBl. II S. 851 - Eurowings-Urteil) ist auch auf die offenen Fälle der mit Wirkung ab Erhebungszeitraum 1998 abgeschafften Gewerkekapitalsteuer anzuwenden. Eine Hinzurechnung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 GewStG a.F. unterbleibt, soweit die dem Betrieb dienenden Wirtschaftsgüter von einem im Ausland betriebenen Gewerbebetrieb überlassen worden sind.

Zu Artikel 6 (Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung 2002)

Zu Nummer 1 (§ 19 Abs. 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Wegfall der gewerbsteuerlichen Organschaft. Der bisherige § 19 Abs. 1 Satz 2 stellt sicher, dass durch die Begründung einer Organschaft entgegen der Zielrichtung des § 19 GewStDV im wirtschaftlichen Ergebnis nicht auch solche Unternehmen begünstigt werden, die selbst die Voraussetzungen dafür nicht erfüllen. Nach Wegfall der gewerbsteuerlichen Organschaft unterliegen Organgesellschaft und Organträger selbständig der Gewerbesteuer; Sonderregelungen (vgl. Abschn. 41 Abs. 1 GewStR), die eine steuerliche Doppelbelastung bei den bisher zusammenzurechnenden Gewerbeerträgen vermeiden, können entfallen.

Zu Nummer 2 (§ 36)

Diese Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der neuen Regelungen. Grundsätzlich gelten sie ab dem Erhebungszeitraum 2003.

Zu Artikel 7 (Umsatzsteuergesetz 1999)

Allgemeines

1. Umsatzbesteuerung von auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen sowie von Rundfunk- und Fernsehleistungen

Der EU-Ministerrat hat am 7. Mai 2002 die Richtlinie 2002/38/EG zur Änderung und vorübergehenden Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der mehrwertsteuerlichen Behandlung der Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie bestimmter elektronisch erbrachter Dienstleistungen (ABl. EG 2002 Nr. L 128 S. 41) und die Verordnung (EG) Nr. 792/2002 zur vorübergehenden Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) im Hinblick auf zusätzliche Maßnahmen betreffend den elektronischen Geschäftsverkehr (ABl. EG 2002 Nr. L 128 S. 1) verabschiedet.

Durch die Änderungsrichtlinie werden für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer und im Drittland ansässige Unternehmer, soweit sie auf elektronischem Weg Dienstleistungen erbringen, gleiche umsatzsteuerliche Bedingungen geschaffen: Derartige elektronische Dienstleistungen an Leistungsempfänger mit Sitz oder Wohnsitz im Drittlandsgebiet werden auf der einen Seite systemgerecht von der Umsatzsteuer in der EU entlastet. Auf der anderen Seite soll durch die Regelungen der Änderungsrichtlinie sichergestellt werden, dass elektronische Dienstleistungen, die im Drittland ansässige Unternehmer an Leistungsempfänger mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet erbringen, hier - ebenso wie gleichartige Leistungen von im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern - der Umsatzbesteuerung unterliegen. Entsprechendes gilt in Bezug auf Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen.

Neben den entsprechenden Ortsregelungen für auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen enthält die Änderungsrichtlinie Regelungen zur Vereinfachung der Besteuerung von im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmern, die derartige Leistungen erbringen. Sie erhalten die Möglichkeit, sich nur in einem EU-Mitgliedstaat für umsatzsteuerliche Zwecke erfassen zu lassen, soweit sie Umsätze an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbringen (Registrierungsmitgliedstaat). Ungeachtet dessen ist der

allgemeine Steuersatz des Mitgliedstaates anzuwenden, in dem der Leistungsempfänger ansässig ist (Verbrauchsmitgliedstaat). Diesem Mitgliedstaat steht auch die Umsatzsteuer zu. Die Regelungen, wie der Verbrauchsmitgliedstaat die ihm zustehende Steuer bei elektronischen Leistungen von im Drittland ansässigen Unternehmern an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erhält und wie eine Kontrolle dieser Unternehmer erfolgen soll, beinhaltet die gleichzeitig verabschiedete Verordnung, die insoweit die Zusammenarbeitsverordnung ändert. Die Änderungsrichtlinie ist zum 1. Juli 2003 in nationales Recht umzusetzen. Die sich auf Grund der Änderungsverordnung ergebenden notwendigen Anpassungen des nationalen Rechts sind ebenfalls zum 1. Juli 2003 durchzuführen.

Die entsprechenden Regelungen sowie die damit zusammenhängenden Folgeänderungen enthalten Artikel 7 Nr. 3, Nr. 6, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 11 Buchst. b, Artikel 8 Nr. 2 und 4, Artikel 9, Artikel 11 Nr. 3, und Artikel 14 Nr. 2.

2. Weitere Änderungen

Die weiteren Änderungen dienen dem Abbau von Steuerbegünstigungen.

Zu den Änderungen im Einzelnen

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Aufhebung des § 24 UStG (Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe), der Umbenennung der bisherigen Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG in Anlage 1 sowie der Einführung der neuen Anlage 2 ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht des Umsatzsteuergesetzes erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 1a Abs. 3 Nr. 1)

Zu Buchstabe a (Buchstabe b)

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 24 UStG.

Zu Buchstabe b (Buchstabe c)

Durch die Aufhebung des § 24 UStG ist die Regelung in § 1a Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c UStG entbehrlich geworden und daher aufzuheben.

Zu Nummer 3 (§ 3a)

Zu Buchstabe a (Absatz 3 Satz 4)

§ 3a Abs. 3 Satz 4 UStG ist lediglich deklaratorisch und zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit § 3a Abs. 3a UStG aufzuheben.

Zu Buchstabe b (Absatz 3a - neu -)

Die Vorschrift sieht verpflichtend vor, dass in den Fällen, in denen auf elektronischem Weg sonstige Leistungen von einem nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer erbracht werden, der Leistungsort im Gemeinschaftsgebiet liegt, wenn der Leistungsempfänger dort seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Auf die Nutzung oder Auswertung kommt es nicht an.

Voraussetzung ist, dass der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer ist. Damit erfolgt grundsätzlich eine systemgerechte Umsatzbesteuerung dieser Leistungen am Verbrauchsort.

Diese Ortsregelung gilt auch dann, wenn die sonstige Leistung auf elektronischem Weg tatsächlich von einer sich im Drittlandsgebiet befindlichen Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt wird. Ein im Drittland befindlicher Server ist jedenfalls für umsatzsteuerliche Zwecke nicht als Betriebsstätte anzusehen.

Zu Buchstabe c (Absatz 4 Nr. 13 - neu - und 14 - neu -)

Bei Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen bestimmt sich der Leistungsort grundsätzlich nach § 3a Abs. 3 UStG. Diese Leistungen sind deshalb als Nummer 13 in § 3a Abs. 4 UStG aufzunehmen. Zum Leistungsort in besonderen Fällen vgl. Buchstabe d und Artikel 8 Nr. 2.

Auch bei auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen bestimmt sich der Leistungsort grundsätzlich nach § 3a Abs. 3 UStG. Diese Leistungen sind deshalb als Nummer 14 in § 3a Abs. 4 UStG aufzunehmen. Zum Leistungsort bei auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer vgl. Buchstabe b.

Auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen sind insbesondere:

- Bereitstellung von Web-Sites, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen,
- Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung,
- Bereitstellung von Bildern, Texten und Informationen sowie Bereitstellung von Datenbanken,
- Bereitstellung von Musik, Filmen und Spielen, einschließlich Glücksspielen und Lotterien, sowie von Sendungen und Veranstaltungen aus den Bereichen Politik, Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft und Unterhaltung,
- Fernunterrichtsleistungen. Dabei handelt es sich um Leistungen, die im traditionellen Geschäftsverkehr regelmäßig die physische Präsenz des Unterrichtenden und des zu Unterrichtenden an einem Ort bedingen. Im elektronischen Geschäftsverkehr werden diese Unterrichtsleistungen über eine Distanz erbracht, ohne dass sich der Unterrichtende und der zu Unterrichtende an einem Ort befinden (z.B. Programm für Schreibmaschinenlernkurs). Nicht hierunter fallen aber z.B. Leistungen einer Fernuniversität.

Kommunizieren der Erbringer einer sonstigen Leistung und der Leistungsempfänger per E-Mail, bedeutet dies für sich gesehen nicht schon, dass die erbrachte sonstige Leistung eine auf elektronischem Weg erbrachte Leistung im Sinne von § 3a Abs. 4 Nr. 14 UStG ist. So ist z.B. die Erstellung eines Gutachtens, das per E-Mail an den Auftraggeber übermittelt wird, keine elektronisch erbrachte Dienstleistung. Die Versendung auf elektronischem Weg führt nicht zu einer Umqualifizierung der erbrachten Dienstleistung.

Zu Buchstabe d (Absatz 5 Satz 1)

Anpassung der Ermächtigung. Sie ist erforderlich, weil die Möglichkeit der Ortsverlagerung in das Inland bei sonstigen Leistungen von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern nunmehr nicht mehr für alle in § 3a Abs. 4 UStG aufgezählten Dienstleistungen gilt. Bei den in § 3a Abs. 4 Nr. 14 UStG neu aufgenommenen elektronischen Dienstleis-

tungen ist eine - begrenzte - Ortsverlagerung aufgrund zwingenden Gemeinschaftsrechts obligatorisch vorzunehmen (vgl. Buchstabe b).

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Nummer 5 Satz 1 Buchstabe b)

Die Aufhebung der Steuerbefreiung für die Vermittlung von grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Luftfahrzeugen steht im Zusammenhang mit der Abschaffung der umsatzsteuerlichen Entlastung für grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit Luftfahrzeugen (§ 26 Abs. 3 UStG). Bei Aufhebung dieser Begünstigung kann die Befreiung für die Vermittlung derartiger Leistungen gemeinschaftsrechtlich zwingend nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Zu Buchstabe b (Nummer 27 Buchstabe b)

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 24 UStG. Die bislang in § 24 Abs. 2 UStG enthaltene Definition eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist nunmehr in diese Vorschrift zu übernehmen.

Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 2)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Im Handel werden immer häufiger Zusammenstellungen von Gegenständen als Einheit zu einem Gesamtpreis (sog. „Kombiartikel“) angeboten, von denen der eine Gegenstand – im Fall des Einzelverkaufs – dem ermäßigten Umsatzsteuersatz und der andere dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegt (z.B. Zeitschrift mit elektronischem Datenträger, Süßigkeit mit Spielzeug). Bei derartigen Kombiartikeln ist eine praktikable Ermittlung der zutreffenden Umsatzsteuer nicht möglich.

Die Ergänzung des § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG bewirkt, dass auf derartige Kombiartikel lediglich ein Umsatzsteuersatz anzuwenden ist, nämlich stets der allgemeine Steuersatz von derzeit 16 %. Dies ermöglicht eine einfache Ermittlung der zutreffenden Steuer und beseitigt Rechtsunsicherheiten sowie Wettbewerbsverzerrungen in diesem Bereich. Zudem wird eine einheitliche Besteuerung in der Lieferkette vom Hersteller der Zusammenstellungen bis zum Einzelhändler sichergestellt.

Nach dem derzeit geltenden § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG unterliegen die Lieferungen, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb von in der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG aufgeführten Gegenständen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Umsätze von Gegenständen, die nicht in der Anlage des UStG aufgeführt sind, unterliegen dem allgemeinen Steuersatz. Für die Bestimmung des Umsatzsteuersatzes ist bei Kombiartikeln (z.B. Zeitschrift mit CD-ROM) - wie bei Einzelartikeln auch – die Einreihung in den Zolltarif maßgeblich; auf die umsatzsteuerlichen Grundsätze zur Einheitlichkeit der Leistung kommt es insoweit nicht an. Für die Einreihung in den Zolltarif ist zunächst zwischen „zusammengesetzten Waren“ (z.B. Überraschungsei – Kleinspielzeug in hohlem Schokoladenei) oder „Warenzusammenstellungen in Aufmachung für den Einzelverkauf“ (z.B. Buch/Zeitschrift mit CD-ROM) zu unterscheiden. Ist eine entsprechende Einreihung zulässig, ist festzustellen, welcher Bestandteil des Kombiartikels charakterbestimmend für die Gesamtware ist. Nach dessen Einreihung bestimmt sich dann grundsätzlich der Umsatzsteuersatz. Die Warenzusammenstellung „Zeitschrift mit CD-ROM“ beispielsweise unterliegt danach insgesamt dem allgemeinen Umsatzsteuersatz, wenn die CD-ROM

charakterbestimmend ist. Wenn die Zeitschrift charakterbestimmend ist, muss getrennt eingereiht werden; die Zeitschrift unterliegt dann dem ermäßigten Steuersatz und die CD-ROM dem allgemeinen Steuersatz.

Die Feststellung, welcher Bestandteil charakterbestimmend ist, ist bereits beim Hersteller der Zusammenstellung in vielen Fällen problematisch, innerhalb der Unternehmerkette dann praktisch nicht mehr möglich. Dies gilt insbesondere für in Folie eingeschweißte Druckerzeugnisse in Kombination mit einem Datenträger. Es muss in solchen Fällen ermittelt werden, ob der Datenträger speziell für das Druckerzeugnis angefertigt ist, ob er auf den Inhalt des Druckerzeugnisses Bezug nimmt und mit dem Inhalt abgestimmt ist, ob er Inhalte des Druckerzeugnisses aufnimmt und ob er selbständig handelsfähig ist. Zudem spielt der Wert der einzelnen Bestandteile eine Rolle. Führt dies zu keinem eindeutigen Ergebnis, muss letztlich nach objektiven Kriterien beurteilt werden, ob für den Käufer die Nutzung des Datenträgers oder die Lektüre des Druckerzeugnisses wichtiger ist.

Handelt es sich bei der Zusammenstellung weder um „zusammengesetzte Waren“ noch um „Warenzusammenstellungen in Aufmachung für den Einzelverkauf“ im Sinne des Zolltarifs (lose zusammengestellte Waren, z.B. Kuscheltier mit Süßigkeit), ist eine getrennte Einreihung in den Zolltarif vorzunehmen mit der Folge, dass die einzelnen Bestandteile unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen können. In diesem Fall ergeben sich kaum lös-bare praktische Probleme. Denn der Hersteller der Zusammenstellung muss eine Bestimmung treffen, welches – ausgehend von einem einheitlichen Kaufpreis – die Bemessungsgrundlage für die Bestandteile ist, die dem ermäßigten und die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen. Diese Aufteilung muss in der Lieferkette (z.B. Zeitschriftenverlag, Grossist, Einzelhändler) beibehalten werden. Dies wäre nur mit erheblichem Aufwand möglich; eine zutreffende einheitliche – und in vergleichbaren Fällen gleiche – Besteuerung innerhalb der Lieferkette kann daher nicht sichergestellt werden. Auch die Finanzbehörden können die zutreffende Besteuerung nicht sicherstellen, weil sie zum einen die jeweilige Bemessungsgrundlage allenfalls schätzen könnten, und weil zum anderen viele Kombiartikel verschiedenster Art nur sehr kurzfristig angeboten werden und somit einer nachträglichen Überprüfung zeitliche Grenzen gesetzt sind.

Aufgrund der Neuregelung werden die Umsätze von Kombiartikeln – unabhängig von der zolltariflichen Beurteilung – dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterworfen, wenn nicht alle Gegenstände der Zusammenstellung in der Anlage des UStG bezeichnet sind.

Bei der Frage, ob ein derartiger Kombiartikel vorliegt, bleiben nach allgemeinen Grundsätzen Nebensachen und übliche Verpackungen unberücksichtigt. Somit führen z.B. eine dekorative Pappschachtel (nicht in der Anlage des UStG aufgeführt, also grundsätzlich mit dem allgemeinen Steuersatz zu besteuern) als Verkaufsverpackung für eine Tafel Schokolade (in der Anlage des UStG aufgeführt, also mit dem ermäßigten Steuersatz zu besteuern) oder das einfache Glas, in dem Senf verkauft wird, nicht dazu, dass dieser Umsatz insgesamt dem allgemeinen Steuersatz zu unterwerfen ist.

Zu Buchstabe b (Nummern 1 und 2)

Die bisherige Anlage wird Anlage 1. Der entsprechende Verweis in § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG wird entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b (Nummern 3, 4 und 6 - aufgehoben -)

Zu § 12 Abs. 2 Nr. 3

Die Aufhebung der Steuerermäßigung für die Aufzucht und das Halten von Vieh, die Anzucht von Pflanzen und die Teilnahme an Leistungsprüfungen für Tiere steht im Einklang mit der

Abschaffung der Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach Durchschnittssätzen gemäß § 24 UStG. Der sachliche Zusammenhang, das land- und forstwirtschaftliche Vorprodukt ermäßigt zu besteuern, entfällt, wenn die Besteuerung nach Durchschnittssätzen abgeschafft wird. Die Aufhebung bewirkt den Abbau von Steuerbegünstigungen im Umsatzsteuerrecht. Gleichzeitig dient sie der Steuervereinfachung sowie der Sicherung der Steuerbasis.

Zu § 12 Abs. 2 Nr. 4

Die Aufhebung der Steuerermäßigung für die Leistungen, die unmittelbar der Vattertierhaltung, der Förderung der Tierzucht, der künstlichen Tierbesamung oder der Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht und in der Milchwirtschaft dienen, steht im Einklang mit der Abschaffung der Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach Durchschnittssätzen gemäß § 24 UStG. Der sachliche Zusammenhang, das land- und forstwirtschaftliche Vorprodukt ermäßigt zu besteuern, entfällt, wenn die Besteuerung nach Durchschnittssätzen abgeschafft wird. Die Aufhebung bewirkt den Abbau von Steuerbegünstigungen im Umsatzsteuerrecht. Gleichzeitig dient sie der Steuervereinfachung sowie der Sicherung der Steuerbasis.

Zu § 12 Abs. 2 Nr. 6

Die Aufhebung der Steuerermäßigung für die Leistungen aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die in § 4 Nr. 14 Satz 4 Buchstabe b UStG bezeichneten Leistungen der Zahnärzte (Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten, soweit sie der Unternehmer in seinem Unternehmen hergestellt oder wiederhergestellt hat) beseitigt den Wertungswiderspruch zur Nichtbegünstigung von Arzneimitteln. Die Aufhebung bewirkt den Abbau von Steuerbegünstigungen im Umsatzsteuerrecht. Gleichzeitig dient sie der Steuervereinfachung sowie der Sicherung der Steuerbasis.

Zu Nummer 6 (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d - neu -)

Die Regelung beruht auf Artikel 26c der 6. EG-Richtlinie und dem im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2002/38/EG zur Änderung der 6. EG-Richtlinie neu geschaffenen § 16 Abs. 1a UStG (vgl. Nummer 9 Buchstabe a). Nach § 16 Abs. 1a Satz 1 i.V. mit § 18 Abs. 4c UStG haben nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die elektronische Dienstleistungen an in der EU ansässige Nichtunternehmer erbringen und vom Wahlrecht der Erfassung in nur einem EU-Mitgliedstaat nach § 18 Abs. 4c UStG Gebrauch machen, vierteljährliche Erklärungen abzugeben. Weil es für diese Umsätze keine Voranmeldungszeiträume gibt und § 16 Abs. 1a Satz 1 UStG das Kalendervierteljahr als Besteuerungszeitraum definiert, wird hieran anknüpfend in der Neuregelung der Steuerentstehungszeitpunkt bestimmt.

Zu Nummer 7 (§ 13b)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Die Ausnahmen von der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers werden erweitert um grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr sowie die Vermittlung dieser Umsätze. Hierdurch wird insbesondere vermieden, dass sich im Ausland ansässige Unternehmer, an die derartige Leistungen erbracht werden, in Deutschland zu Umsatzsteuerzwecken erfassen lassen müssen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Erklärungen für das Kalenderjahr abgeben müssen. Steuerschuldner bleibt somit in diesen Fällen der leistende Unternehmer.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 24 UStG.

Zu Nummer 8 (§ 14 Abs. 1 Satz 3 - aufgehoben -)

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 24 UStG.

Zu Nummer 9 (§ 16)

Zu Buchstabe a (Absatz 1a - neu -)

Grundsätzlich ist nach § 16 Abs. 1 UStG das Kalenderjahr Besteuerungszeitraum. Nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die elektronische Dienstleistungen an in der EU ansässige Nichtunternehmer erbringen und vom Wahlrecht der Erfassung in nur einem EU-Mitgliedstaat (vgl. Nummer 10 Buchstabe a, § 18 Abs. 4c UStG) Gebrauch machen, brauchen nur vierteljährlich Erklärungen abzugeben. Da sie auch keine Steuererklärung für das Kalenderjahr abgeben müssen, ist für diese Zwecke als Besteuerungszeitraum das Kalendervierteljahr festzulegen.

Die vorgenannten Unternehmer melden in ihrer Steuererklärung die Umsätze und die darauf entfallende Steuer an. Ihre Vorsteuerbeträge können sie nur im Vorsteuer-Vergütungsverfahren (§ 18 Abs. 9 UStG, §§ 59 bis 61 UStDV) geltend machen. Die Steuerberechnung darf dementsprechend keine Vorsteueranrechnung beinhalten.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Folgeänderung aufgrund der Einfügung von § 16 Abs. 1a UStG. Bei Unternehmern, die von der Regelung in § 18 Abs. 4c UStG Gebrauch machen, kann ein kürzerer Besteuerungszeitraum aufgrund zwingenden Gemeinschaftsrechts nicht vorgesehen werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 6 Sätze 4 und 5 - neu -)

Nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die

- elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz im Gemeinschaftsgebiet erbringen,
- in Deutschland für umsatzsteuerliche Zwecke erfasst sind und
- das Besteuerungsverfahren nach § 18 Abs. 4c UStG in Anspruch nehmen,

müssen bei der Umrechnung von Werten in fremder Währung einheitlich den Umrechnungskurs des letzten Tags des Besteuerungszeitraums bzw., falls für diesen Tag kein Umrechnungskurs festgelegt wurde, den für den nächsten Tag festgelegten Umrechnungskurs anwenden. Die Anwendung eines monatlichen Durchschnittskurses entsprechend § 16 Abs. 6 UStG ist nicht möglich. Ansonsten kann es zu Abweichungen bei der Zahlung und Überweisung an sowie bei Prüfungen durch die anderen EU-Mitgliedstaaten kommen.

Zu Nummer 10 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Absätze 4c und 4d - neu -)

Zu § 18 Abs. 4c

Im Drittland ansässige Unternehmer, die sonstige Leistungen auf elektronischem Weg an in der EU ansässige Nichtunternehmer erbringen, können sich - unter bestimmten Bedingungen - dafür entscheiden, nur in einem EU-Mitgliedstaat erfasst zu werden. Will ein Unternehmer sich nur in Deutschland erfassen lassen, muss er dies dem für dieses Besteuerungsverfahren zuständigen Bundesamt für Finanzen vor Beginn seiner Tätigkeit in der EU mitteilen. Hierzu muss er bestimmte Angaben machen, die in Artikel 26c Teil B Abs. 2 Unterabs. 2 der 6. EG-Richtlinie festgelegt sind (Name, Anschrift, elektronische Anschrift einschließlich Websites, nationale Steuernummer - soweit vorhanden -, Erklärung, dass der Unternehmer nicht für Zwecke der Umsatzsteuer in einem EU-Mitgliedstaat erfasst ist).

Der Unternehmer hat dann - abweichend von § 18 Abs. 1 bis 4 UStG - in jedem Kalendervierteljahr (= Besteuerungszeitraum) eine Steuererklärung bis zum 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums elektronisch beim Bundesamt für Finanzen abzugeben. Ein entsprechender - EU-einheitlicher - Vordruck wird derzeit auf Gemeinschaftsebene erarbeitet.

Der Unternehmer hat die Steuer entsprechend § 16 Abs. 1a UStG zu berechnen. Die Steuer ist spätestens am 20. Tag nach Ende des Besteuerungszeitraums zu entrichten.

Der Unternehmer kann die Inanspruchnahme dieser Regelung widerrufen. Ein Widerruf ist nur bis zum Beginn eines neuen Besteuerungszeitraums mit Wirkung ab diesem Zeitraum möglich. Dadurch wird vermieden, dass der Unternehmer für ein Kalendervierteljahr sowohl Voranmeldungen nach § 18 Abs. 1 UStG als auch eine Steuererklärung nach § 18 Abs. 4c UStG abgeben muss. Außerdem wären die ihm in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge zum Teil im Vorsteuer-Vergütungsverfahren, zum Teil im allgemeinen Besteuerungsverfahren geltend zu machen. Dies wäre für die betroffenen Unternehmer und die Finanzverwaltung ein nicht zu rechtfertigender Aufwand.

Weiterhin wird entsprechend der gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe in Art. 26c Teil B Abs. 4 der 6. EG-Richtlinie festgelegt, dass das Bundesamt für Finanzen den Unternehmer von diesem Besteuerungsverfahren ausschließt, wenn er seinen Verpflichtungen in diesem Verfahren wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Zu § 18 Abs. 4d

Die Vorschrift legt fest, dass nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die im Inland als Steuerschuldner nur steuerbare sonstige Leistungen auf elektronischem Weg an Nichtunternehmer erbringen, die Umsatzbesteuerung aber in einem dem Besteuerungsverfahren nach § 18 Abs. 4c UStG entsprechenden Verfahren in einem anderen EU-Mitgliedstaat erfolgt, von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen und der Steuererklärung für das Kalenderjahr befreit sind. Die Regelung vermeidet eine durch Gemeinschaftsrecht bei Inanspruchnahme der Sonderregelung nach Artikel 26c der 6. EG-Richtlinie ausgeschlossene mehrfache umsatzsteuerliche Erfassung der vorgenannten Unternehmer.

Zu Buchstabe b (Absatz 9 Satz 8)

Der Ausschluss der Vorsteuer-Vergütung für bestimmte Vorsteuerbeträge für Unternehmer mit Sitz im Drittland wird eingeschränkt. Dieser Ausschluss darf ab 1. Juli 2003 nicht mehr für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer gelten, die als Steuerschuldner nur sonstige Leistungen auf elektronischem Weg an in der EU ansässige Nichtunternehmer erbringen und von dem Wahlrecht der Erfassung in nur einem EU-Mitgliedstaat Gebrauch machen (vgl. Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 10 Buchstabe a), soweit die den Vorsteuer-

betragen zu Grunde liegenden Eingangsumsätze im Zusammenhang mit den vorgenannten Ausgangsumsätzen stehen.

Zu Nummer 11 (§ 22 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Satz 3 - aufgehoben -)

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 24 UStG.

Zu Buchstabe b (Satz 3 - neu -)

Die Regelung setzt Artikel 26c Abs. 9 der 6. EG-Richtlinie um, indem sie die leistenden Unternehmer verpflichtet, dem jeweiligen Mitgliedstaat die Aufzeichnungen auf Anforderung auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

Der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Steuerpflichtige führt über die im Rahmen der Regelung nach § 18 Absätze 4c und 4d UStG getätigten Umsätze Aufzeichnungen mit ausreichenden Angaben, damit das Bundesamt für Finanzen feststellen kann, ob im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat abgegebene Steuererklärungen zutreffend sind. Diese Aufzeichnungen sind dem Bundesamt für Finanzen auf Anfrage auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 12 (§ 24 - aufgehoben -)

Die Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe werden aufgehoben. Danach gilt für die im Rahmen dieser Betriebe ausgeführten Umsätze die Regelbesteuerung.

Die Abschaffung der Besteuerung nach Durchschnittssätzen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ist ein Beitrag zur Steuervereinfachung und stellt die pauschalierenden Land- und Forstwirte mit anderen Unternehmern gleich. Die beim Übergang zwischen der Regelbesteuerung und der Durchschnittssatzbesteuerung ausgenutzten „Gestaltungen“ werden abgebaut und ein Umsatzsteuermisbrauch eingeschränkt.

Der Bundesrechnungshof hat in der Vergangenheit das für die Berechnung der Vorsteuerpauschale verwendete Datenmaterial wiederholt kritisiert und eine Subventionierung jedenfalls der landwirtschaftlichen Betriebe, deren tatsächliche Vorsteuerbelastung unterhalb der pauschal festgesetzten Vorsteuer liegt, bemängelt. Durch die Aufhebung des § 24 UStG wird diese nicht systemgerechte Subventionierung der Landwirtschaft über die Umsatzsteuer abgeschafft.

Bäuerliche Klein- und Nebenerwerbsbetriebe sind im wirtschaftlichen Ergebnis von der Abschaffung der Sonderregelung nicht betroffen, soweit bei ihnen in Zukunft unter den Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG die Umsatzsteuer nicht erhoben wird.

Artikel 25 der 6. EG-Richtlinie steht der Streichung nicht entgegen.

Zu Nummer 13 (§ 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Aufgrund der Aufhebung der Steuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke werden die Verweise des § 25a UStG auf die Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1

und 2 UStG durch entsprechende Verweise auf die neu in das Gesetz eingefügte Anlage 2 ersetzt.

Zu Nummer 14 (§ 26)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 24 UStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 - aufgehoben -)

Die Regelung, wonach das Bundesministerium der Finanzen unbeschadet der Vorschriften der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung anordnen kann, dass die Umsatzsteuer für grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr (hinsichtlich des inländischen Anteils) unter bestimmten Voraussetzungen - z.B. Gegenseitigkeit bei ausländischen Unternehmen - niedriger festgesetzt oder (ganz oder teilweise) erlassen wird, wird aufgehoben. Die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in den Abschnitten 277 bis 281 der Umsatzsteuer-Richtlinien sind mit Wirkung ab Inkrafttreten der Aufhebung des § 26 Abs. 3 UStG nicht mehr anzuwenden. Danach unterliegen diese Umsätze dem allgemeinen Steuersatz.

Die Aufhebung der Regelung führt zu einem Abbau von Steuerbegünstigungen im Umsatzsteuerrecht und dient der Sicherung der Steuerbasis.

Zu Nummer 15 (§ 27a Abs. 1 Satz 2)

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 24 UStG.

Zu Nummer 16 (Anlage 1 - zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 der Anlage 1)

Zu Nummer 1 der Anlage 1

Die Aufhebung der Steuerermäßigung für die Lieferungen, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Vermietung lebender Tiere, mit Ausnahme der ausgebildeten Blindenführhunde, steht im Einklang mit der Abschaffung der Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach Durchschnittssätzen gemäß § 24 UStG. Der sachliche Zusammenhang, das land- und forstwirtschaftliche Vorprodukt ermäßigt zu besteuern, entfällt, wenn die Besteuerung nach Durchschnittssätzen abgeschafft wird. Die Aufhebung bewirkt den Abbau von Steuerbegünstigungen im Umsatzsteuerrecht. Gleichzeitig dient sie der Steuervereinfachung sowie der Sicherung der Steuerbasis.

Zu Buchstabe b (Nummern 6, 7, 8, 9, 19, 23, 45, 48, 53 und 54 der Anlage 1)

Zu Nummern 6 bis 9 der Anlage 1

Die Aufhebung der Steuerermäßigung für die Lieferungen, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Vermietung von gartenbaulichen Erzeugnissen (Blumen, Zierpflanzen, Bäume u.a.) führt zu Steuervereinfachungen, indem Abgrenzungsprobleme im gartenbaulichen Gewerbe wegfallen. Die Aufhebung bewirkt den Abbau von Steuerbegünstigungen im Umsatzsteuerrecht. Sie dient der Sicherung der Steuerbasis.

Zu Nummer 19 der Anlage 1

Die Aufhebung der Steuerermäßigung für die Lieferungen, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Vermietung von Samen, Früchten und Sporen zur Aussaat steht im Einklang mit der Abschaffung der Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach Durchschnittssätzen gemäß § 24 UStG. Der sachliche Zusammenhang, das land- und forstwirtschaftliche Vorprodukt ermäßigt zu besteuern, entfällt, wenn die Besteuerung nach Durchschnittssätzen abgeschafft wird. Die Aufhebung bewirkt den Abbau von Steuerbegünstigungen im Umsatzsteuerrecht. Gleichzeitig dient sie der Steuervereinfachung sowie der Sicherung der Steuerbasis.

Zu Nummer 23 der Anlage 1

Die Aufhebung der Steuerermäßigung für die Lieferungen, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Vermietung von Stroh und Spreu von Getreide sowie verschiedene zur Fütterung verwendete Pflanzen steht im Einklang mit der Abschaffung der Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach Durchschnittssätzen gemäß § 24 UStG. Der sachliche Zusammenhang, das land- und forstwirtschaftliche Vorprodukt ermäßigt zu besteuern, entfällt, wenn die Besteuerung nach Durchschnittssätzen abgeschafft wird. Die Aufhebung bewirkt den Abbau von Steuerbegünstigungen im Umsatzsteuerrecht. Gleichzeitig dient sie der Steuervereinfachung sowie der Sicherung der Steuerbasis.

Zu Nummer 45 der Anlage 1

Die Aufhebung der Steuerermäßigung für die Lieferungen, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Vermietung von tierischen oder pflanzlichen Düngemitteln steht im Einklang mit der Abschaffung der Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach Durchschnittssätzen gemäß § 24 UStG. Der sachliche Zusammenhang, das land- und forstwirtschaftliche Vorprodukt ermäßigt zu besteuern, entfällt, wenn die Besteuerung nach Durchschnittssätzen abgeschafft wird. Die Aufhebung bewirkt den Abbau von Steuerbegünstigungen im Umsatzsteuerrecht. Gleichzeitig dient sie der Steuervereinfachung sowie der Sicherung der Steuerbasis.

Zu Nummer 48 der Anlage 1

Die Aufhebung der Steuerermäßigung für die Lieferungen, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Vermietung von Holz (Brennholz, Holzabfälle u.a.) steht im Einklang mit der Abschaffung der Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach Durchschnittssätzen gemäß § 24 UStG. Der sachliche Zusammenhang, das land- und forstwirtschaftliche Vorprodukt ermäßigt zu besteuern, entfällt, wenn die Besteuerung nach Durchschnittssätzen abgeschafft wird. Die Aufhebung bewirkt den Abbau von Steuerbegünstigungen im Umsatzsteuerrecht. Gleichzeitig dient sie der Steuervereinfachung sowie der Sicherung der Steuerbasis.

Zu Nummer 53 der Anlage 1

Durch die Aufhebung der Steuerermäßigung für die Lieferungen, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Vermietung von Kunstgegenständen wird Artikel 12 Abs. 3 Buchst. a der 6. EG-Richtlinie in der derzeit geltenden Fassung zutreffend umgesetzt. Die Aufhebung führt zu einer umsatzsteuerrechtlichen Gleichbehandlung aller Kunstgegenstände und zum Wegfall von Abgrenzungsproblemen in Bezug auf die Definition des Begriffes „Kunst“. Sie bewirkt den Abbau von Steuerbegünstigungen im Umsatzsteuerrecht und dient gleichzeitig der Steuervereinfachung sowie der Sicherung der Steuerbasis.

Zu Nummer 54 der Anlage 1

Durch die Aufhebung der Steuerermäßigung für die Lieferungen, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Vermietung von Sammlungsstücken wird Artikel 12 Abs. 3 Buchst. a der 6. EG-Richtlinie in der derzeit geltenden Fassung zutreffend umgesetzt.

Die Aufhebung führt zu einer umsatzsteuerrechtlichen Gleichbehandlung aller Sammlungsstücke und zum Wegfall von Abgrenzungsproblemen. Sie bewirkt den Abbau von Steuerbegünstigungen im Umsatzsteuerrecht und dient gleichzeitig der Steuervereinfachung sowie der Sicherung der Steuerbasis.

Zu Buchstabe c (Nummer 37 der Anlage 1)

Die Aufhebung der Steuerermäßigung für die Lieferungen, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Vermietung von Rückständen und Abfällen der Lebensmittelindustrie sowie von zubereitetem Futter, mit Ausnahme des Hunde- und Katzenfutters, steht im Einklang mit der Abschaffung der Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach Durchschnittssätzen gemäß § 24 UStG. Der sachliche Zusammenhang, das land- und forstwirtschaftliche Vorprodukt ermäßigt zu besteuern, entfällt, wenn die Besteuerung nach Durchschnittssätzen abgeschafft wird. Die Aufhebung bewirkt den Abbau von Steuerbegünstigungen im Umsatzsteuerrecht. Gleichzeitig dient sie der Steuervereinfachung sowie der Sicherung der Steuerbasis.

Zu Buchstabe d (Nummer 49 der Anlage 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Buchstabe e)

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von Nummer 49 Buchstabe f der Anlage 1.

Zu Doppelbuchstabe bb (Buchstabe f)

Durch die Aufhebung der Steuerermäßigung für die Lieferungen, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Vermietung von Briefmarken und dergleichen (z.B. Ersttagsbriefe, Ganzsachen) als Sammlungsstücke wird Artikel 12 Abs. 3 Buchst. a der 6. EG-Richtlinie in der derzeit geltenden Fassung zutreffend umgesetzt. Die Aufhebung führt zu einer umsatzsteuerrechtlichen Gleichbehandlung aller Sammlungsstücke. Sie bewirkt den Abbau von Steuerbegünstigungen im Umsatzsteuerrecht und dient gleichzeitig der Steuervereinfachung sowie der Sicherung der Steuerbasis.

Zu Buchstabe e (Nummer 52 der Anlage 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Einleitungssatz zu Nummer 52 der Anlage 1)

Die Änderung ergänzt die Aufhebung von § 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG (vgl. zu Nummer 5 Buchstabe b) und stellt sicher, dass die steuerpflichtigen Leistungen von Zahntechnikern und Zahnärzten dem allgemeinen Steuersatz unterliegen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Buchstabe c)

Die Änderung ergänzt die Aufhebung von § 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG (vgl. zu Nummer 5 Buchstabe b) und stellt sicher, dass die steuerpflichtigen Leistungen von Zahntechnikern und Zahnärzten dem allgemeinen Steuersatz unterliegen.

Zu Nummer 17 (Anlage 2 - zu § 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Im Gesetz wird die neue Anlage 2 eingefügt. Die Liste der Gegenstände entspricht der durch die Aufhebung der Steuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke aufgehobenen Nummer 49 Buchstabe f sowie den Nummern 53 und 54 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG.

Zu Artikel 8 (Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Aufhebung von Vorschriften (§§ 67 und 71 UStDV) ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Die Ergänzung in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStDV sieht in Ausfüllung der Ermächtigung des § 3a Abs. 5 UStG verpflichtend vor, dass in den Fällen, in denen Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen von einem nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer erbracht werden, der Leistungsort im Inland liegt. Ebenso wie bei Telekommunikationsdienstleistungen ist Voraussetzung, dass die Leistung im Inland genutzt oder ausgewertet wird und an einen Nichtunternehmer erbracht wird. Damit erfolgt eine zutreffende Besteuerung dieser Leistungen im Verbrauchsland.

Zu Nummer 3 (§ 67, § 68 Abs. 1 Nr. 2 und § 71)

Durch die Aufhebung des § 24 UStG sind die Regelungen in § 67, § 68 Abs. 1 Nr. 2 und § 71 UStDV entbehrlich geworden und daher aufzuheben.

Zu Nummer 4 (§ 59)

Im Drittland ansässige Unternehmer, die Dienstleistungen auf elektronischem Weg an in der EU ansässige Nichtunternehmer erbringen und von dem Wahlrecht der steuerlichen Erfassung in nur einem EU-Mitgliedstaat Gebrauch machen (vgl. Artikel 7 Nummer 10 Buchstabe b; Einführung von § 18 Abs. 4c UStG), können Vorsteuerbeträge nur im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens geltend machen. Die Ergänzung in § 59 Nr. 4 UStDV regelt deshalb, dass das Vorsteuer-Vergütungsverfahren auch dann Anwendung findet, wenn die vorgenannten Unternehmer im Inland elektronische Dienstleistungen erbringen.

Zu Artikel 9 (Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung)

Die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzbesteuerung von im Ausland ansässigen Unternehmern richtete sich bislang danach, in welchem Land der jeweilige Unternehmer ansässig ist. Durch die Ergänzung wird die örtliche Zuständigkeit für alle nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer, die Dienstleistungen auf elektronischem Weg an Nichtunternehmer erbringen und von dem Besteuerungsverfahren nach § 18 Abs. 4c UStG Gebrauch machen, dem Bundesamt für Finanzen übertragen.

Zu Artikel 10 (Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung 1993)

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 24 UStG.

Zu Artikel 11 (Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 30a AO.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 4)

Notwendige Folgeänderung zur Ergänzung des § 162 Abs. 4 AO.

Zu Nummer 3 (§ 21 Abs. 2)

Die in § 21 Abs. 1 Satz 2 AO enthaltene Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für nicht im Inland ansässige Unternehmer die örtliche Zuständigkeit einem Finanzamt zu übertragen, wird erweitert. Nunmehr kann diese Zuständigkeit auch auf eine andere Finanzbehörde als ein Finanzamt übertragen werden. Die Änderung ist erforderlich, weil für die Umsatzbesteuerung der im Drittland ansässigen Unternehmer, die Dienstleistungen auf elektronischem Weg an Nichtunternehmer erbringen und von dem Besteuerungsverfahren nach § 18 Abs. 4c UStG Gebrauch machen, das Bundesamt für Finanzen zuständig werden soll (vgl. Artikel 9 und 14 Nr. 2).

Zu Nummer 4 (§ 30a - aufgehoben -)

Durch die Änderung des § 194 Abs. 3 bei gleichzeitiger Abschaffung des § 30a wird die Überprüfbarkeit insbesondere von Kapitalerträgen verbessert. Eine isolierte Änderung des § 194 Abs.3 bei Fortbestand des § 30a würde weitgehend wirkungslos sein, da § 30a als Spezialregelung vorgehen würde. Zudem stünde § 30a in einem Wertungswiderspruch zu dem durch Änderung des § 45d EStG und Einführung des § 23a EStG vorgesehenen Kontrollmitteilungsverfahren bei der Besteuerung von Kapitalerträgen und privaten Veräußerungserlösen.

Zu Nummer 5 (§ 90 Abs. 3 - neu -)

Der neue Absatz 3 legt für Steuerpflichtige, die Geschäftsbeziehungen zum Ausland mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG unterhalten, eine Verpflichtung fest, diese Geschäftsbeziehungen einschließlich der Grundlagen ihrer Entscheidungen über die Festsetzung von Verrechnungspreisen und sonstigen Geschäftsbedingungen zu dokumentieren. Die Regelung knüpft unter anderem an die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 KStG und § 1 AStG an. Die Steuerpflichtigen sind damit gehalten, schriftliche Unterlagen über Vergleichsdaten und andere Grundlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung der Angemessenheit der nach diesen Vorschriften anzusetzenden Verrechnungspreise erforderlich sind, sowie ihre Entscheidungen über die Preisfestsetzung im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen zum Ausland zu begründen. Die Regelung soll vor allem die Möglichkeit der Prüfung der Einkunftsabgrenzung zwischen international verbundenen Unternehmen (Verrechnungspreisprüfung) durch die Finanzverwaltung sichern. Sie ist erforderlich, da die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die erhöhten Mitwirkungspflichten und die Beweisvorsorgepflicht der Beteiligten bei der Aufklärung von Sachverhalten mit Auslandsbezug (§ 90 Abs. 2 AO) eine Pflicht zur Erstellung von Aufzeichnungen für die Prüfung von Verrechnungspreisen nicht mit hinreichender Klarheit ergeben. Die Rechtsprechung hat nunmehr das Bestehen einer solchen Verpflichtung

verneint (Bundesfinanzhof, Urteil vom 17. Oktober 2001). Mit § 90 Abs. 3 folgt die Bundesrepublik Deutschland im übrigen der internationalen Entwicklung. Seit der Veröffentlichung der Empfehlungen der OECD in dem Bericht „Verrechnungspreise und multinationale Unternehmen“ im Jahre 1995 hat die Mehrzahl der OECD-Mitgliedstaaten gesetzliche Dokumentationspflichten geschaffen. Deutschland ist heute eines der wenigen Industrieländer, die noch nicht über solche Bestimmungen verfügen. Die nach § 90 Abs. 3 zu erstellenden Aufzeichnungen sind auf Anforderung durch die Finanzbehörden innerhalb einer Frist von 60 Tagen vorzulegen. Im Übrigen gelten für die Vorlage die Vorschriften des § 97 AO mit Ausnahme von dessen Absatz 2.

Zu Nummer 6 (§ 162)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die Verpflichtung zur Erstellung von Aufzeichnungen nach § 90 Abs. 3 AO gehört zu den Mitwirkungspflichten im Sinne des § 90 AO. Die Bezugnahme des Absatzes 2 auf § 90 Abs. 2 AO wird deshalb entsprechend ergänzt.

Zu Buchstabe b (Absätze 3 und 4 - neu -)

Absatz 3 Satz 1 begründet bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 2 AO oder der Nichtvorlage der nach § 90 Abs. 3 AO vorgeschriebenen Aufzeichnungen eine Vermutung dahingehend, dass die Einkünfte des Steuerpflichtigen aus Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen durch das Nahestehen gemindert wurden, mithin nicht dem angemessenen Preis nach dem Grundsatz des Fremdverhaltens entsprechen. In einem solchen Fall sind die Einkünfte aus den Geschäftsbeziehungen nach Absatz 2 zu schätzen. Der Steuerpflichtige behält aber die Möglichkeit, die Angemessenheit seiner Verrechnungspreise nachzuweisen.

Absatz 3 Satz 2 trägt dem für die Prüfung der Gewinnabgrenzung zwischen verbundenen Unternehmen bedeutsamen Umstand Rechnung, dass es in der Praxis „den“ zutreffenden Verrechnungspreis nicht gibt, dass Fremdvergleichspreise am Markt vielmehr stets variieren und sich allenfalls unter Umständen sehr weite Preisspannen feststellen lassen. Die Finanzbehörden sind nicht verpflichtet, eine Schätzung stets zugunsten des Steuerpflichtigen an der unteren Grenze einer Preisspanne vorzunehmen. Sie können vielmehr nach Maßgabe ihres Schätzungsermessens den Verrechnungspreis auch an der oberen Grenze der Preisspanne ansetzen.

Absatz 4 bestimmt, dass bei Schätzungen infolge einer Nichterfüllung der Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten nach § 90 Abs. 3 AO das Ergebnis um einen Zuschlag zu erhöhen ist. Dieser bemisst sich nach dem Betrag einer positiven Berichtigung der Einkünfte aus den Geschäftsbeziehungen im Sinne des § 90 Abs. 3 AO. Die Berichtigung wird regelmäßig nach einer Außenprüfung erfolgen. Der Zuschlag ist nach oben und nach unten begrenzt. Innerhalb dieser Grenzen hat die Finanzbehörde den Zuschlag nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen festzusetzen. Absatz 4 Satz 5 nennt die Maßstäbe für die Ermessensausübung und verdeutlicht den Zweck des Zuschlags, die Steuerpflichtigen zur Erstellung und fristgerechten Vorlage der Dokumentation. Von der Festsetzung eines Zuschlags kann ganz abgesehen werden, wenn die Nichterfüllung der Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten nach § 90 Abs. 3 AO entschuldbar ist, namentlich in Fällen höherer Gewalt.

Zu Buchstabe c (Absatz 5 - neu -)

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Nummer 7 (§ 194 Abs. 3)

Nach geltendem Recht dürfen Feststellungen anlässlich einer Außenprüfung grundsätzlich nur gegenüber dem geprüften Steuerpflichtigen ausgewertet werden. Feststellungen über die Verhältnisse anderer Personen dürfen nach § 194 Abs. 3 AO nur dann ausgewertet werden, wenn sie ohne zielgerichtete Ermittlungen bei dem geprüften Steuerpflichtigen bekannt werden (sog. Zufallsfunde).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 27. Juni 1991 - 2 BvR - 1493/89 -, BStBl. II S 654) muss der Gesetzgeber den Finanzbehörden effektive Kontrollmöglichkeiten zur Prüfung der Angaben des Steuerpflichtigen geben (Verifikationsprinzip). Eine Notwendigkeit hierfür ergibt sich insbesondere dann, wenn die Besteuerungsgrundlagen nur aufgrund von Erklärungen des Steuerpflichtigen bekannt werden können. Gibt der Steuerpflichtige diese Erklärung - wissentlich oder unwissentlich - nicht oder nicht richtig ab, könnten die Besteuerungsgrundlagen bei einer Überprüfung bei ihm selbst in der Regel nicht aufgedeckt werden.

Ein Anwendungsfall hierfür ist die Sicherstellung der Besteuerung bei Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG, soweit es sich nicht um Grundstücke handelt oder eine Überprüfung nach § 23a EStG möglich ist.

Deshalb ist es erforderlich, Erkenntnisse, die bei Außenprüfungen gewonnen werden können, steuerlich uneingeschränkt auswerten zu dürfen.

Dies soll durch die Neufassung des § 194 Abs. 3 AO erreicht werden.

Zu Artikel 12 (Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Artikel 97 § 1 Abs. 9 - neu -)

Die Regelung dient der Klarstellung der Anwendbarkeit des Gesetzes auf anhängige Verfahren.

Zu Nummer 2 Artikel 97 § 22 - neu -)

Der neue § 22 enthält die Anwendungsvorschrift für die Änderungen der §§ 90 und 162 der Abgabenordnung.

Zu Artikel 13 (Außensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 4)

Die Änderung stellt klar, dass eine nach den Grundsätzen des Fremdvergleichs zu würdigende Geschäftsbeziehung zwischen dem Steuerpflichtigen und einem ihm Nahestehenden immer dann anzunehmen, wenn es sich um eine auf schuldrechtlichen Vereinbarungen beruhende Beziehung handelt. Für das Bestehen einer Geschäftsbeziehung als solcher hat es keine Bedeutung, ob sie betrieblich oder gesellschaftsrechtlich veranlasst ist, ob und inwieweit ihr also betriebliche oder gesellschaftliche Interessen zugrunde liegen. Deshalb gehören z.B. verbindliche Kreditgarantien, zinslose oder zinsgünstige Darlehen sowie die unentgeltliche oder teilentgeltliche Gewährung anderer Leistungen einer inländischen Kapitalgesellschaft an ihre inländische oder ausländische Tochtergesellschaft

zu den „Geschäftsbeziehungen“ unabhängig davon, ob sie fehlendes Eigenkapital der Tochtergesellschaft ersetzen oder die wirtschaftliche Betätigung dieser Gesellschaft stärken sollen.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 3 Nr. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Wegfall des § 17 EStG. Die Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft gilt wie bisher nur dann als wesentlich, wenn sie – unmittelbar oder mittelbar – mindestens 1 v.H. beträgt.

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Wegfall des § 17 EStG. Die Besteuerung des Vermögenszuwachses erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie bisher. Zu diesem Zweck wurden die entsprechenden Regelungen des § 17 EStG in § 6 überführt.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 6)

Absatz 6 verweist für die Definition des Ausdrucks „Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter“ auf § 10 Abs. 6 Satz 2. Wegen des Wegfalls des § 10 Abs. 6 AStG entfällt der Verweis. Der Ausdruck wird jetzt in Absatz 6a definiert.

Zu Buchstabe b (Absatz 6a - neu -)

Absatz 6a definiert den Ausdruck „Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter“, der in Absatz 6 verwendet wird. Die Definition wurde aus dem weggefallenen § 10 Abs. 6 Satz 2 übernommen.

Zu Nummer 5 (§ 8 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 4)

Eine ausländische Gesellschaft ist Zwischengesellschaft für Einkünfte aus dem Handel, soweit Güter oder Waren von der ausländischen Gesellschaft ins Inland an einen inländischen Gesellschafter oder eine nahestehende Person geliefert werden und die weiteren Voraussetzungen der Nummer 4 vorliegen. Entsprechendes gilt, wenn die Güter oder Waren vom inländischen Gesellschafter oder der nahestehenden Person aus dem Inland an die ausländische Gesellschaft geliefert werden. Die Änderung soll klarstellen, dass die Güter oder Waren nicht physisch vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland verbracht werden müssen, um den Tatbestand der Einkünfte aus passivem Erwerb zu erfüllen. Die Vorschrift könnte leicht umgangen werden, wenn beispielsweise die ausländische Gesellschaft Güter oder Waren liefert, die sich bereits im Inland befinden oder im Inland hergestellt werden.

Zu Buchstabe b (Nummer 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Wegfall des § 10 Abs. 6 AStG.

Zu Nummer 6 (§ 10 Abs. 5 bis 7 - aufgehoben -)

Die Hinzurechnungsbesteuerung ist eine Abwehrmaßnahme gegen die ungerechtfertigte Steuerausweichung in niedrig besteuerte Gebiete oder in Länder mit Steuerpräferenzen für Ausländer. § 10 Abs. 5 nimmt Zwischeneinkünfte von der Hinzurechnungsbesteuerung aus, wenn diese Einkünfte im Fall ihrer Ausschüttung an den Steuerpflichtigen aufgrund eines DBA steuerbefreit wären. § 10 Abs. 5 behindert damit heute die konsequente Durchsetzung der Ziele der Hinzurechnungsbesteuerung im Verhältnis zu den wenigen Ländern, die sich in bestimmten Bereichen für Ausländer als Gebiete mit Vorzugsteuersätzen anbieten und damit unfairen Steuerwettbewerb betreiben und hierfür besonders die DBA mit der Bundesrepublik Deutschland nutzen können, die für Beteiligungserträge, soweit eine Mindestbeteiligung gegeben ist, uneingeschränkte Steuerfreistellung anordnen.

Die DBA stehen nach der unter den OECD-Mitgliedsstaaten weit vorherrschenden Auffassung der Hinzurechnungsbesteuerung nicht entgegen; denn die DBA bezwecken die Vermeidung der Doppelbesteuerung, nicht aber die Begünstigung der Steuerausweichung. DBA dürfen deshalb die Anwendung von Vorschriften, die der Steuerminimierung durch Nutzung niedriger Besteuerung im Ausland entgegenwirken, nicht behindern. Außerdem wird die Hinzurechnungsbesteuerung von der OECD als Abwehrmaßnahme gegen unfairen Steuerwettbewerb bestimmter Staaten ausdrücklich empfohlen. Nicht zuletzt würde sich die Bundesrepublik Deutschland sowohl in der EU als auch in der OECD dem Vorwurf unfairen Steuerwettbewerbs aus, wenn sie Beteiligungserträge gem. § 8b Abs. 1 KStG uneingeschränkt freistellt und für den Fall der niedrigen Besteuerung der Beteiligungserträge, soweit sie nicht aus aktiver Betätigung stammen, keine Ausgleichsmaßnahme zur Verfügung hat, wie sie die Hinzurechnungsbesteuerung darstellt.

Die Fortgeltung des § 10 Abs. 5 ist deshalb nicht mehr gerechtfertigt. Hierauf hat die Bundesregierung bereits im Bericht zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 19. April 2001 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hingewiesen.

Zu Nummer 7 (§ 11 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Wegfall des § 10 Abs. 6 AStG.

Zu Nummer 8 (§ 14 Abs. 4 - aufgehoben -)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Wegfall des § 10 Abs. 6 AStG.

Zu Nummer 9 (§ 20 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Wegfall des § 10 Abs. 6 AStG.

Zu Nummer 10 (§ 21 Abs. 11 - neu -)

Absatz 11 enthält die Anwendungsvorschrift für die Einkünfte, die infolge des Wegfalls des § 10 Abs. 5 bis 7 der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen.

Zu Artikel 14 (Finanzverwaltungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 14)

Die Aufgaben des Bundesamtes für Finanzen werden um die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der nach § 23a EStG zu übermittelnden Daten erweitert.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 1 Nr. 20 - neu -)

Die Ergänzung regelt die Zuständigkeit des Bundesamts für Finanzen für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Abs. 4c UStG für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die Dienstleistungen auf elektronischem Weg an Nichtunternehmer erbringen. Neben der Durchführung des Besteuerungsverfahrens werden dem Bundesamt für Finanzen auch die damit im Zusammenhang stehende Durchführung des Informationsaustauschs und des Einnahmetransfers mit den anderen Mitgliedstaaten sowie die Kontrolle der im Rahmen der Sonderregelung nach Artikel 26c der 6. EG-Richtlinie zu erklärenden Umsätze übertragen.

Zu Artikel 15 (Eigenheimzulagengesetz)

Allgemeines

Die Wohnungsversorgung in Deutschland war noch nie so gut wie gegenwärtig. Die Bevölkerungszahlen wachsen nicht mehr, so dass der Bedarf an neuen Wohnungen sinkt. Von den Bauleistungen entfällt schon heute mehr als die Hälfte der Bautätigkeit auf den Bestand. Die räumliche Differenzierung aller Wohnungsmärkte hat ein hohes Ausmaß erreicht: Leerstände auf unterschiedlichen Teilmärkten, aber auch Wohnungsknappheit in einzelnen Ballungsräumen kennzeichnen die Situation. Eine Überprüfung der Wohnungsbauförderung ist deshalb auch nach Subventionsgrundsätzen dringend geboten.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Eigenheimzulage wird in Zukunft auf Personen und Familien mit Kindern konzentriert. Mit dieser Neuorientierung wird der insgesamt guten Wohnungsversorgung in Deutschland Rechnung getragen, so dass durch das Eigenheimzulagengesetz nunmehr zielgerichtet die Förderung von Steuerpflichtigen und Familien mit Kindern im Vordergrund stehen kann und damit die familienpolitische Ausrichtung der Wohnungspolitik gestärkt wird.

Zu Nummer 2 (§ 4 Satz 2)

Es entspricht der Neuausrichtung der Förderung, eine Wohnung, die der Anspruchsberechtigte nicht selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzt, nur dann zu fördern, wenn sie einem eigenen Kind unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Um Mitnahmeeffekte besser als bisher auszuschließen, werden die Einkunftsgrenzen auf 70 000 und 140 000 € abgesenkt. Durch Satz 3 wird der kinderbezogene Erhöhungsbetrag

geglättet. Satz 4 dient der Vermeidung der Verdoppelung des kinderbezogenen Erhöhungsbetrages entsprechend § 5 Satz 3 2. Halbsatz der bisherigen Fassung.

Zu den Nummern 4 und 5 (§ 6 Abs. 2 und § 8)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zum neuen § 9 Abs. 1 EigZulG.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Zu Absatz 1 - neu -

Die Neufassung des Absatzes 1 unterscheidet nicht mehr zwischen Alt- und Neubau sowie Ausbauten und Erweiterungen. Mit dieser Neuorientierung wird der insgesamt guten Wohnungsversorgung in Deutschland Rechnung getragen. Die weitere Zersiedelung der Landschaft und die subventionierte Schaffung von langfristig nicht mehr benötigtem Wohnraum werden dadurch eingeschränkt. Die Regelung soll auch dazu beitragen, die städtebaulichen und sozialen Strukturen in den Ballungsräumen zu verbessern.

Im Hinblick auf die gezielte Förderung von Alleinstehenden und Familien mit Kindern bemisst sich die Eigenheimzulage nur noch nach der Zahl der Kinder. Deshalb müssen die Kindeigenschaft und die Haushaltszugehörigkeit eines Kindes jedenfalls im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung gegeben sein.

Satz 3 vermeidet eine Zweifachbegünstigung.

Zu Absatz 2 - neu -

Mit der Erhöhung der Eigenheimzulage nach Absatz 2 werden im Eigenheimzulagengesetz die sog. Ökozulage aufrecht erhalten und weiterhin der Einbau bestimmter Einrichtungen gefördert, die einen fühlbaren Beitrag zur Energieeinsparung und zur Kohlendioxid-Minderung leisten.

Zu Absatz 3 - neu -

Mit der Erhöhung der Eigenheimzulage beim Neubau sog. Energiesparhäuser fördert das Eigenheimzulagengesetz bedeutsame Energieeinsparungseffekte bei Neubauten.

Zu Absatz 4 - neu -

Der neue Absatz 4 entspricht dem bisherigen Abs. 6 Satz 1 und Satz 2. Redaktionell wurde der Begriff „Fördergrundbetrag“ durch den Begriff „Eigenheimzulage“ ersetzt.

Bisher durfte nach Absatz 6 Satz 3 die Förderung bei Ausbauten und Erweiterungen höchstens die Hälfte des dafür aufgewendeten Betrags erreichen. Durch diese Regelung sollte eine Überförderung vermieden werden. Die Gefahr einer Überförderung besteht wegen der Änderung der Fördersätze nicht mehr. Der Satz 3 des bisherigen Absatzes 6 konnte deshalb entfallen.

Zu Nummer 7 (§ 11)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 9 Abs. 1 EigZulG.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

Die redaktionelle Änderung beruht auf der Zusammenfassung des Fördergrundbetrages und der Kinderzulage in dem einheitlichen Begriff Eigenheimzulage.

Zu Nummer 8 (§ 17 - aufgehoben -)

Wegen der Neuausrichtung der Eigenheimzulage wird die Förderung des Erwerbs von Anteilen an Wohnungsgenossenschaften nicht mehr fortgeführt.

Zu Nummer 9 (§ 19 Abs. 8 - neu -)

Es handelt sich um die zeitliche Anwendungsregelung.

Zu Artikel 16 (Auslandinvestment-Gesetz)

Zu Nummer 1 (§ 17)

Die Besteuerung von Erträgen aus Anteilscheinen an Investmentfonds ist grundsätzlich nach dem sog. Transparenzprinzip ausgestaltet. Es besagt, dass der Anleger durch die Beteiligung an einem Investmentfonds die auf der Ebene des Investmentfonds (Sondervermögen) anfallenden Erträge so zu versteuern hat, als ob er sie unmittelbar - d.h. wie ein Direktanleger - bezogen hätte. Durch die Zwischenschaltung des Sondervermögens (Investmentfonds) soll beim Anleger keine höhere, aber auch keine geringere steuerliche Belastung als bei einer Direktanlage eintreten.

Nach der Abschaffung der Spekulationsfristen in § 23 Abs. 1 EStG ist es im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Anteilscheininhaber von Investmentfonds mit einem Direktanleger nicht mehr gerechtfertigt, Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 EStG aus der Besteuerung der Ausschüttungen und der thesaurierten Erträge des Investmentfonds an den Anteilscheininhaber auszuklammern. Diese Lücke wird mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung geschlossen.

Zu Nummer 2 (§ 19a Abs. 9 - neu -)

Der neue Absatz 9 sieht vor, dass die geänderte Fassung des § 17 AuslInvestmG erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden ist, das nach dem 31. Dezember 2003 endet.

Zu Artikel 17 (Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften)

Zu Nummer 1 (§ 38b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung hinsichtlich des Kapitalertragsteuerabzugs zu den materiellen Gesetzesänderungen in § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 KAGG (vgl. jeweils die Begründung zu § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 KAGG).

Zu Nummer 2 (§ 39 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 Nr. 1)

Die Besteuerung von Erträgen aus Anteilscheinen an Investmentfonds ist grundsätzlich nach dem sog. Transparenzprinzip ausgestaltet. Es besagt, dass der Anleger durch die Beteiligung an einem Investmentfonds die auf der Ebene des Investmentfonds (Sondervermögen) anfallenden Erträge so zu versteuern hat, als ob er sie unmittelbar - d.h. wie ein Direktanleger - bezogen hätte. Durch die Zwischenschaltung des Sondervermögens (Investmentfonds) soll beim Anleger keine höhere, aber auch keine geringere steuerliche Belastung als bei einer Direktanlage eintreten.

Nach der Abschaffung der Spekulationsfristen in § 23 Abs. 1 EStG ist es im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Anteilscheininhaber von Investmentfonds mit einem Direktanleger nicht mehr gerechtfertigt, Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 EStG aus der Besteuerung der Ausschüttungen und der thesaurierten Erträge des Investmentfonds an den Anteilscheininhaber auszuklammern. Diese Lücke wird mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung geschlossen.

Zu Nummer 3 (§ 40 Abs. 1 Satz 1)

Die Besteuerung von Erträgen aus Anteilscheinen an Investmentfonds ist grundsätzlich nach dem sog. Transparenzprinzip ausgestaltet. Es besagt, dass der Anleger durch die Beteiligung an einem Investmentfonds die auf der Ebene des Investmentfonds (Sondervermögen) anfallenden Erträge so zu versteuern hat, als ob er sie unmittelbar - d.h. wie ein Direktanleger - bezogen hätte. Durch die Zwischenschaltung des Sondervermögens (Investmentfonds) soll beim Anleger keine höhere, aber auch keine geringere steuerliche Belastung als bei einer Direktanlage eintreten.

Nach der Abschaffung der Spekulationsfristen in § 23 Abs. 1 EStG ist es im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Anteilscheininhaber von Investmentfonds mit einem Direktanleger nicht mehr gerechtfertigt, Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 EStG aus der Besteuerung der Ausschüttungen und der thesaurierten Erträge des Investmentfonds an den Anteilscheininhaber auszuklammern. Diese Lücke wird mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung geschlossen.

Zu Nummer 4 (§ 43 Abs. 18 bis 20 - neu -)

Zu Absatz 18 - neu -

Der neue Absatz 18 sieht vor, dass die geänderte Fassung des § 38b KAGG erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden ist, das nach dem 31. Dezember 2003 endet.

Zu Absatz 19 - neu -

Der neue Absatz 19 sieht vor, dass die geänderte Fassung der Absätze 1 und 2 des § 39 KAGG erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden ist, das nach dem 31. Dezember 2003 endet.

Zu Absatz 20 - neu -

Der neue Absatz 20 sieht vor, dass die geänderte Fassung des § 40 Abs. 1 Satz 1 KAGG erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden ist, das nach dem 31. Dezember 2003 endet.

Zu Artikel 18 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung und der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung, zu vermeiden und in Zukunft wieder deren Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 19 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.